



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

**OSZE-DOKUMENT ÜBER
KLEINWAFFEN UND LEICHTE WAFFEN**



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

**OSZE-DOKUMENT ÜBER
KLEINWAFFEN UND LEICHTE WAFFEN**

Anmerkung: Dieses Dokument wurde auf der 308. Plenarsitzung des OSZE-Forums für Sicherheitskooperation am 24. November 2000 verabschiedet (siehe FSC.JOUR/314); es wurde laut FSK-Beschluss Nr. 3/12 über die Neuauflage des OSZE-Dokuments über Kleinwaffen und leichte Waffen, der auf der 686. Plenarsitzung des Forums für Sicherheitskooperation am 20. Juni 2012 verabschiedet wurde (siehe FSC.JOUR/692), neu herausgegeben.

FSC.DOC/1/00/Rev.1
20 June 2012

GERMAN
Original: ENGLISCH

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
PRÄAMBEL.....	1
I. ALLGEMEINE ZIELE UND ZWECKE	2
II. BEKÄMPFUNG DES UNERLAUBTEN HANDELS IN ALL SEINEN ASPEKTEN: HERSTELLUNG, KENNZEICHNUNG UND REGISTRIERUNG ...	3
Einleitung.....	3
(A) Innerstaatliche Kontrolle über die Herstellung von Kleinwaffen	3
(B) Kennzeichnung von Kleinwaffen	3
(C) Registrierung.....	4
(D) Transparenzmaßnahmen	4
III. BEKÄMPFUNG DES UNERLAUBTEN HANDELS IN ALL SEINEN ASPEKTEN: GEMEINSAME AUSFUHRKRITERIEN UND AUSFUHR- KONTROLLEN.....	4
Einleitung.....	4
(A) Gemeinsame Ausfuhrkriterien	5
(B) Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverfahren.....	6
(C) Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrdokumentation.....	7
(D) Kontrolle über den internationalen Waffenhandel.....	8
(E) Verbesserung der Zusammenarbeit beim Vollzug.....	8
(F) Informationsaustausch und andere Transparenzmaßnahmen	9
IV. LAGERVERWALTUNG, REDUZIERUNG VON ÜBERSCHÜSSEN UND VERNICHTUNG	10
Einleitung.....	10
(A) Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Überschusses	10
(B) Verbesserung der Verwaltung und Sicherung staatlicher Lager.....	10
(C) Vernichtung und Deaktivierung.....	11
(D) Finanzielle und technische Hilfe.....	11
(E) Transparenzmaßnahmen	12
V. FRÜHWARNUNG, KONFLIKTVERHÜTUNG, KRISENBEWÄLTIGUNG UND KONFLIKTNACHSORGE	12
Einleitung.....	12
(A) Frühwarnung und Konfliktverhütung	12
(B) Konfliktnachsorge.....	13
(C) Verfahren für Beurteilungen und Empfehlungen	13
(D) Maßnahmen.....	13
(E) Lagerverwaltung und -reduzierung im Rahmen der Konfliktnachsorge	14
(F) Weitere Aufgaben	15
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	15

ANHÄNGE:

- Anhang I: Informationsaustausch über Kleinwaffen und leichte Waffen
- Anhang II: Beschluss Nr. 5/04 über Standardelemente von Endabnehmerzertifikaten und Verifikationsverfahren für SALW-Ausfuhren
- Anhang III: Beschluss Nr. 8/04 über OSZE-Prinzipien für die Kontrolle von Vermittlungsgeschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen
- Anhang IV: Beschluss Nr. 5/08 über die Aktualisierung der OSZE-Prinzipien für die Ausfuhrkontrolle von tragbaren Luftabwehrsystemen
- Anhang V: Beschluss Nr. 11/08 über die Einführung bewährter Praktiken zur Verhütung destabilisierender Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen auf dem Luftweg samt einem Fragebogen dazu
- Anhang VI: Beschluss Nr. 11/09 über die Aktualisierung von FSK-Beschluss Nr. 15/02 „Fachliche Beratung bei der Umsetzung von Abschnitt V des OSZE-Dokuments über Kleinwaffen und leichte Waffen“

OSZE-DOKUMENT ÜBER KLEINWAFFEN UND LEICHTE WAFFEN

PRÄAMBEL

1. Die Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE):
2. unter Hinweis auf das Lissabonner Dokument 1996, Beschluss Nr. 8/96 „Ein Rahmen für Rüstungskontrolle“, und den von ihren Staats- und Regierungschefs auf dem OSZE-Gipfeltreffen in Istanbul im November 1999 bestätigten Beschluss Nr. 6/99 des Forums für Sicherheitskooperation der OSZE,
3. in Anerkennung der Notwendigkeit, Vertrauen und Sicherheit zwischen den Teilnehmerstaaten durch geeignete Maßnahmen gegen Kleinwaffen und leichte Waffen* zu stärken, die für den militärischen Einsatz hergestellt oder entwickelt wurden (im Folgenden als „Kleinwaffen“ bezeichnet),
4. unter Hinweis auf die Fortschritte, die in anderen internationalen Gremien bei der Behandlung der mit Kleinwaffen zusammenhängenden Probleme erzielt wurden, und entschlossen, seitens der OSZE zu diesen Fortschritten beizutragen,
5. ferner in Anbetracht der Tatsache, dass die OSZE als regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen einen wesentlichen Beitrag zu den laufenden Fortschritten leisten kann, die in den Vereinten Nationen zu allen Aspekten des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen erzielt werden,
6. haben beschlossen, die in den folgenden Abschnitten dargelegten Normen, Grundsätze und Maßnahmen anzunehmen und umzusetzen.

* Noch gibt es keine international vereinbarte Definition für Kleinwaffen und leichte Waffen. Dieses Dokument gilt für die nachstehend aufgeführten Waffenkategorien, ohne jedoch eine eventuell in Zukunft international vereinbarte Definition der Kleinwaffen und leichten Waffen vorwegzunehmen. Diese Kategorien können im Weiteren genauer abgegrenzt und unter Berücksichtigung etwaiger künftiger international vereinbarter Definitionen überarbeitet werden.

Für die Zwecke dieses Dokuments sind Kleinwaffen und leichte Waffen tragbare Waffen, die nach militärischen Anforderungen für den Einsatz als tödliches Kriegswerkzeug hergestellt oder umgebaut wurden. Unter Kleinwaffen sind im weitesten Sinn Waffen zu verstehen, die für die Verwendung durch den einzelnen Angehörigen der Streitkräfte oder Sicherheitskräfte gedacht sind. Dazu gehören Revolver und Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre. Leichte Waffen werden grob als Waffen definiert, die für die Verwendung durch mehrere Angehörige der Streitkräfte oder Sicherheitskräfte gedacht sind, die als Mannschaft zusammenarbeiten. Sie umfassen schwere Maschinengewehre, leichte, unter dem Lauf angebrachte sowie schwere Granatenabschussgeräte, tragbare Flugabwehrkanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, Leichtgeschütze, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrraketen und -raketensysteme, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

ABSCHNITT I: ALLGEMEINE ZIELE UND ZWECKE

1. Die Teilnehmerstaaten sind sich dessen bewusst, dass die maßlose und destabilisierende Anhäufung und unkontrollierte Verbreitung von Kleinwaffen Probleme darstellen, die zur Intensität und Dauer der meisten bewaffneten Konflikte in jüngster Zeit beigetragen haben. Sie geben der Völkergemeinschaft Anlass zu Besorgnis, da sie eine Bedrohung und Herausforderung für den Frieden darstellen und die Bemühungen um unteilbare und umfassende Sicherheit unterlaufen.
2. Die Teilnehmerstaaten kommen überein, sich dieser Probleme auf dem Wege der Zusammenarbeit und auf umfassende Weise anzunehmen. Entsprechend dem kooperativen Sicherheitskonzept der OSZE und in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Gremien vereinbaren sie, Normen, Grundsätze und Maßnahmen zu allen Aspekten dieser Frage zu erarbeiten. Dazu zählen die Herstellung und entsprechende Kennzeichnung von Kleinwaffen, ihre genaue und lückenlose Registrierung, Kriterien für die Ausfuhrkontrolle, Transparenz des Transfers (d. h. Einfuhren und Ausfuhren zu gewerbsmäßigen und nichtgewerbsmäßigen Zwecken) von Kleinwaffen durch wirkungsvolle innerstaatliche Bescheinigungen und Verfahren für die Aus- und Einfuhr. Alle diese Elemente sind für eine problemgerechte Reaktion ebenso wesentlich wie die ordnungsgemäße innerstaatliche Verwaltung und Absicherung von Lagern, ergänzt durch wirksame Maßnahmen zur Reduzierung des weltweiten Überschusses an Kleinwaffen. Die Teilnehmerstaaten kommen ferner überein, das Problem der Kleinwaffen zum festen Bestandteil der umfassenderen Bemühungen der OSZE in den Bereichen Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Konfliktnachsorge zu machen.
3. Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich insbesondere,
 - (i) den unerlaubten Handel in all seinen Aspekten durch die Verabschiedung und Umsetzung innerstaatlicher Kontrollmaßnahmen für Kleinwaffen zu bekämpfen, unter anderem in Bezug auf deren Herstellung, entsprechende Kennzeichnung und genaue und lückenlose Registrierung (die beide die Möglichkeiten zur Rückverfolgung von Kleinwaffen erleichtern), effiziente Mechanismen für Ausfuhrkontrolle, Grenzüberwachung und Zollabwicklung, sowie durch verstärkte Zusammenarbeit und intensiveren Informationsaustausch zwischen Exekutiv- und Zollbehörden auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene;
 - (ii) zur Reduzierung und Verhütung der maßlosen und destabilisierenden Anhäufung und unkontrollierten Verbreitung von Kleinwaffen beizutragen, unter Berücksichtigung der legitimen nationalen und kollektiven Verteidigungserfordernisse, der inneren Sicherheit und der Beteiligung an friedenserhaltenden Einsätzen gemäß der Charta der Vereinten Nationen beziehungsweise im Rahmen der OSZE;
 - (iii) gebührende Zurückhaltung zu üben und zu gewährleisten, dass Kleinwaffen nur im Rahmen der in Absatz 3 Ziffer ii erwähnten legitimen Verteidigungs- und Sicherheitsbedürfnisse sowie im Einklang mit den entsprechenden internationalen und regionalen Ausfuhrkriterien, wie sie insbesondere in dem vom Forum für Sicherheitskooperation am 25. November 1993 verabschiedeten OSZE-Dokument über Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen festgelegt sind, hergestellt, transferiert und in Besitz gehalten werden;

- (iv) durch geeignete Maßnahmen in Bezug auf Kleinwaffen Vertrauen, Sicherheit und Transparenz zu schaffen;
- (v) zu gewährleisten, dass sich die OSZE im Sinne ihres umfassenden Sicherheitsbegriffs in ihren entsprechenden Foren bei der Gesamtbeurteilung der Sicherheitssituation eines bestimmten Landes mit Bedenken im Zusammenhang mit dem Problem der Kleinwaffen befasst und dass sie praktische Maßnahmen ergreift, die diesbezüglich hilfreich sind;
- (vi) in Verbindung mit der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kombattanten nach Beendigung bewaffneter Konflikte geeignete Maßnahmen in Bezug auf Kleinwaffen auszuarbeiten, einschließlich ihrer Einziehung, sicheren Lagerung und Vernichtung.

ABSCHNITT II: BEKÄMPFUNG DES UNERLAUBTEN HANDELS IN ALL SEINEN ASPEKTEN: HERSTELLUNG, KENNZEICHNUNG UND REGISTRIERUNG

Einleitung

1. Die Bekämpfung des unerlaubten Handels in all seinen Aspekten ist ein wichtiges Element jeder Aktion im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Problem der destabilisierenden Anhäufung und unkontrollierten Verbreitung von Kleinwaffen. Die innerstaatliche Kontrolle der Herstellung ist eine Grundvoraussetzung für die Bekämpfung des unerlaubten Handels. Darüber hinaus wird die ordnungsgemäße Kennzeichnung von Kleinwaffen, verbunden mit der genauen und lückenlosen Registrierung und dem in diesem Dokument skizzierten Informationsaustausch, den zuständigen Untersuchungsbehörden dabei helfen, unerlaubte Kleinwaffen zurückzuverfolgen und im Falle der Umlenkung eines legalen Transfers auf den illegalen Markt die Stelle ausfindig zu machen, an der die Umlenkung stattfand.

2. In diesem Abschnitt sind daher die Normen, Grundsätze und Maßnahmen betreffend die Herstellung, Kennzeichnung und die Registrierung von Kleinwaffen festgelegt.

(A) Innerstaatliche Kontrolle über die Herstellung von Kleinwaffen

1. Die Teilnehmerstaaten kommen überein, eine wirksame innerstaatliche Kontrolle über die Herstellung von Kleinwaffen durch die Erteilung, regelmäßige Überprüfung und Verlängerung von Herstellungslizenzen und -genehmigungen zu gewährleisten. Lizenzen und Genehmigungen sollten widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind. Die Teilnehmerstaaten werden gewährleisten, dass die an der unerlaubten Produktion Beteiligten nach entsprechenden strafrechtlichen Bestimmungen verfolgt werden können und auch tatsächlich verfolgt werden.

(B) Kennzeichnung von Kleinwaffen

1. Es obliegt zwar jedem einzelnen Teilnehmerstaat, die Art des Kennzeichnungssystems für Kleinwaffen festzulegen, die in seinem Hoheitsgebiet hergestellt oder benutzt werden, doch kommen die Teilnehmerstaaten überein, zu gewährleisten, dass alle in ihrem Hoheitsgebiet nach dem 30. Juni 2001 hergestellten Kleinwaffen so gekennzeichnet werden,

dass der Weg jeder einzelnen Kleinwaffe zurückverfolgt werden kann. Die Kennzeichnung sollte jene Angaben enthalten, die es den Untersuchungsbehörden ermöglichen, zumindest das Jahr und das Land der Herstellung, den Hersteller und die Seriennummer der Waffe festzustellen. Aus dieser Information ergibt sich eine eindeutige Kennzeichnung, anhand deren jede einzelne Kleinwaffe identifiziert werden kann. Jede dieser Kennzeichnungen sollte dauerhaft sein und am Herstellungsort auf der Kleinwaffe angebracht werden. Die Teilnehmerstaaten werden auch soweit wie möglich und im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs sicherstellen, dass alle unter ihrer Hoheitsgewalt außerhalb ihres Hoheitsgebiets hergestellten Kleinwaffen nach demselben Standard gekennzeichnet werden.

2. Darüber hinaus kommen die Teilnehmerstaaten überein, nicht gekennzeichnete Kleinwaffen, die gegebenenfalls bei der routinemäßigen Verwaltung ihrer Lager zum Vorschein kommen, zu vernichten, oder sie im Falle ihrer Indienststellung oder Ausfuhr zuvor mit einer Kennzeichnung zu versehen, die eine eindeutige Identifizierung der Kleinwaffe gestattet.

(C) Registrierung

1. Die Teilnehmerstaaten werden gewährleisten, dass umfassende und genaue Aufzeichnungen über ihre eigenen Kleinwaffenbestände sowie über die der Hersteller, Exporteure und Importeure von Kleinwaffen in ihrem Hoheitsgebiet geführt und so lange wie möglich aufbewahrt werden, um die Möglichkeiten zur Rückverfolgung von Kleinwaffen zu verbessern.

(D) Transparenzmaßnahmen

1. Als vertrauensbildende Maßnahme und Hilfestellung für die zuständigen Behörden bei der Rückverfolgung unerlaubter Kleinwaffen kommen die Teilnehmerstaaten überein, bis 30. Juni 2001 einen Informationsaustausch über ihre bei der Herstellung beziehungsweise der Einfuhr von Kleinwaffen verwendeten innerstaatlichen Kennzeichnungssysteme durchzuführen. Sie werden darüber hinaus auch andere verfügbare Informationen über nationale Verfahren zur Kontrolle der Herstellung von Kleinwaffen austauschen. Die Teilnehmerstaaten werden gewährleisten, dass diese Informationen gegebenenfalls und wann immer nötig aktualisiert werden, um allen Veränderungen in ihren innerstaatlichen Kennzeichnungssystemen und ihren Verfahren zur Kontrolle der Herstellung Rechnung zu tragen.

ABSCHNITT III: BEKÄMPFUNG DES UNERLAUBTEN HANDELS IN ALL SEINEN ASPEKTEN: GEMEINSAME AUSFUHRKRITERIEN UND AUSFUHRKONTROLLEN

Einleitung

1. Die Festlegung und Umsetzung wirksamer Kriterien zur Regelung der Kleinwaffen-ausfuhr werden ebenso wie innerstaatliche Kontrollen betreffend die Ausfuhrbescheinigungen und Ausfuhrverfahren und die Tätigkeit internationaler Waffenhändler bei der Verwirklichung des gemeinsamen Zieles mithelfen, die destabilisierende Anhäufung und unkontrollierte Verbreitung von Kleinwaffen zu verhindern. Auch die Zusammenarbeit im Bereich der Exekutive ist für die Bekämpfung des unerlaubten Handels unerlässlich. In diesem Abschnitt sind die Normen, Grundsätze und Maßnahmen festgelegt, die ein verantwortungsvolles Verhalten beim Transfer von Kleinwaffen begünstigen und dadurch die Möglichkeiten einschränken, unerlaubten Handel zu betreiben.

(A) Gemeinsame Ausfuhrkriterien

1. Die Teilnehmerstaaten vereinbaren folgende Kriterien zur Regelung der Ausfuhr von Kleinwaffen und der mit ihrer Entwicklung, Produktion, Erprobung und Aufrüstung verbundenen Technologie; sie beruhen auf dem OSZE-Dokument über „Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen“.

2.(a) Jeder Teilnehmerstaat wird bei der Prüfung einer geplanten Ausfuhr von Kleinwaffen Folgendes berücksichtigen:

- (i) die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Empfängerland;
- (ii) die innere Lage im Empfängerland und die regionale Situation in dessen Umgebung im Lichte bestehender Spannungen oder bewaffneter Konflikte;
- (iii) inwieweit das Empfängerland seine internationalen Verpflichtungen bisher einzuhalten pflegte, insbesondere bezüglich der Nichtanwendung von Gewalt und im Bereich der Nichtverbreitung oder in anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und Abrüstung, und inwieweit diejenigen völkerrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, die die Austragung eines bewaffneten Konfliktes regeln;
- (iv) die Art und die Kosten der zu transferierenden Waffen im Verhältnis zu den Gegebenheiten des Empfängerlandes, einschließlich dessen legitimer Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnisse und des Zieles, möglichst wenig menschliche und wirtschaftliche Ressourcen für Rüstungszwecke abzuzweigen;
- (v) die Erfordernisse des Empfängerlandes, die es befähigen, sein Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen auszuüben;
- (vi) die Frage, ob die Transfers zu einer geeigneten und verhältnismäßigen Reaktion des Empfängerlandes auf die militärischen Bedrohungen und die Bedrohungen der Sicherheit, denen es ausgesetzt ist, beitragen;
- (vii) die legitimen inneren Sicherheitsbedürfnisse des Empfängerlandes;
- (viii) die Erfordernisse des Empfängerlandes, die es ihm ermöglichen, an friedenserhaltenden oder anderen Maßnahmen gemäß den Beschlüssen der Vereinten Nationen oder der OSZE teilzunehmen.

(b) Jeder Teilnehmerstaat wird die Erteilung von Ausfuhrlicenzen in den Fällen vermeiden, in denen er ein eindeutiges Risiko zu erkennen glaubt, dass die betreffenden Kleinwaffen

- (i) zur Verletzung oder Unterdrückung von Menschenrechten und Grundfreiheiten benutzt werden könnten;
- (ii) die nationale Sicherheit anderer Staaten bedrohen könnten;
- (iii) in Gebiete umgelenkt werden könnten, für deren Außenbeziehungen ein anderer Staat die international anerkannte Verantwortung trägt;

- (iv) seinen internationalen Verpflichtungen zuwiderlaufen könnten, insbesondere in Bezug auf Sanktionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, Beschlüsse der OSZE, Vereinbarungen über Nichtverbreitung und über Kleinwaffen oder andere Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen;
- (v) einen bestehenden bewaffneten Konflikt verlängern oder verschärfen könnten, unter Berücksichtigung des legitimen Bedürfnisses nach Selbstverteidigung, oder die Einhaltung jener völkerrechtlichen Bestimmungen gefährden könnten, die die Austragung eines bewaffneten Konfliktes regeln;
- (vi) den Frieden gefährden, eine maßlose und destabilisierende Anhäufung von Kleinwaffen verursachen oder auf andere Weise zu regionaler Instabilität beitragen könnten;
- (vii) im Empfängerland entweder weiterverkauft (oder auf andere Weise umgelenkt) oder entgegen den Zielsetzungen dieses Dokuments wieder ausgeführt werden könnten;
- (viii) zum Zwecke der Repression genutzt werden könnten;
- (ix) Terrorismus unterstützen oder begünstigen könnten;
- (x) internationale Kriminalität erleichtern könnten;
- (xi) anders eingesetzt werden könnten als für die Erfordernisse legitimer Verteidigung und Sicherheit des Empfängerlandes.

(c) Zusätzlich zu diesen Kriterien werden die Teilnehmerstaaten die in einem potenziellen Empfängerland vorhandenen Verfahren für die Lagerverwaltung und -sicherung berücksichtigen.

3. Die Teilnehmerstaaten werden alles in ihrer Macht Stehende tun, um zu gewährleisten, dass die mit Herstellern außerhalb ihres Hoheitsgebiets abgeschlossenen Lizenzvereinbarungen über die Produktion von Kleinwaffen gegebenenfalls eine Klausel enthalten, der zufolge die oben angeführten Kriterien für alle Ausfuhren von Kleinwaffen gelten, die nach dieser Vereinbarung unter Lizenz hergestellt werden.

4. Jeder Teilnehmerstaat wird darüber hinaus

- (i) gewährleisten, dass diese Grundsätze, falls erforderlich, in seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder in seine innerstaatlichen politischen Dokumente zur Regelung der Ausfuhr konventioneller Waffen und dazugehöriger Technologie Eingang finden;
- (ii) erwägen, anderen Teilnehmerstaaten bei der Schaffung wirksamer innerstaatlicher Mechanismen zur Kontrolle der Ausfuhr von Kleinwaffen zu helfen.

(B) Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverfahren

1. Die Teilnehmerstaaten kommen überein, sich an die im Folgenden beschriebenen Verfahren für die Einfuhr, die Ausfuhr und die internationale Durchfuhr von Kleinwaffen zu halten.

2. Die Teilnehmerstaaten kommen überein, zu gewährleisten, dass alle Lieferungen von Kleinwaffen, die in ihr Hoheitsgebiet eingeführt oder aus diesem ausgeführt werden, wirksamen innerstaatlichen Lizenz- oder Genehmigungsverfahren unterliegen, die es dem betreffenden Teilnehmerstaat ermöglichen, eine angemessene Kontrolle über derartige Transfers auszuüben und zu verhindern, dass die Kleinwaffen zu einem anderen Abnehmer als dem angegebenen Empfänger umgelenkt werden. Jeder Teilnehmerstaat wird entscheiden, ob entsprechende innerstaatliche Verfahren auch für Kleinwaffen zu gelten haben, die auf dem Weg zu einem Endbestimmungsort außerhalb seines Hoheitsgebiets durch sein Hoheitsgebiet hindurchbefördert werden, um diese Durchfuhr wirksam kontrollieren zu können.

3. Vor Genehmigung einer Kleinwaffenlieferung an einen anderen Staat wird ein Teilnehmerstaat gewährleisten, dass vom Einfuhrstaat die entsprechende Einfuhrlizenz oder eine offizielle Genehmigung in anderer Form vorliegt. Wird ein Teilnehmerstaat ersucht, zwischen dem exportierenden und dem importierenden Staat als Transitstelle für Kleinwaffenlieferungen zu fungieren, so gewährleisten der Exporteur oder die Behörden des Exportstaates, dass - wenn der Durchfuhrstaat für eine Lieferung eine Genehmigung verlangt - die entsprechende Genehmigung erteilt wird.

4. Auf Ersuchen eines der beiden an einer Transaktion im Rahmen der Ausfuhr oder Einfuhr einer Kleinwaffenlieferung beteiligten Teilnehmerstaaten werden die Staaten einander über den Zeitpunkt informieren, zu dem die Ladung vom exportierenden Staat abgeschickt wurde, sowie über den Zeitpunkt, zu dem sie vom importierenden Staat empfangen wurde.

5. Unbeschadet des Rechts der Teilnehmerstaaten, zuvor eingeführte Kleinwaffen wieder auszuführen, werden die Teilnehmerstaaten alles in ihrer Macht Stehende tun, um zur Aufnahme einer Klausel in Verträge über den Verkauf oder den Transfer von Kleinwaffen zu ermutigen, die besagt, dass der ursprüngliche Ausfuhrstaat vor dem Weitertransfer dieser Kleinwaffen zu benachrichtigen ist.

6. Zur Verhinderung der unerlaubten Umlenkung von Kleinwaffen wird den Teilnehmerstaaten nahe gelegt, geeignete Verfahren festzulegen, die den exportierenden Staat in die Lage versetzen, sich zu vergewissern, dass die transferierten Kleinwaffen sicher ausgeliefert wurden. Diese Verfahren könnten gegebenenfalls auch eine physische Kontrolle der Kleinwaffenlieferung am Anlieferungsort vorsehen.

7. Die Teilnehmerstaaten werden keinen wie immer gearteten Transfer nicht gekennzeichneten Kleinwaffen gestatten. Außerdem werden sie ausschließlich Kleinwaffen transferieren oder weitertransferieren, die durch eine Kennzeichnung eindeutig identifizierbar sind.

8. Die Teilnehmerstaaten vereinbaren, dafür Sorge zu tragen, dass geeignete innerstaatliche Mechanismen zur verstärkten Koordinierung der Politik und der Zusammenarbeit zwischen ihren mit den Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverfahren für Kleinwaffen befassten Stellen vorhanden sind.

(C) Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrdokumentation

1. Die Teilnehmerstaaten kommen überein, als Grundlage der Ausfuhrdokumentation folgende zentrale Standards einzuhalten: Ohne beglaubigte Endverwenderbescheinigung oder eine vom Empfängerstaat ausgestellte amtliche Genehmigung anderer Art (zum Beispiel ein

internationales Importzertifikat) wird keine Ausfuhrlizenz erteilt; die Zahl der zur Unterzeichnung oder sonstigen Genehmigung der Ausfuhrdokumentation berechtigten staatlichen Amtsträger wird auf das in den einzelnen Teilnehmerstaaten derzeit übliche Mindestmaß beschränkt; und die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrdokumentation enthält ein gemeinsames Mindestmaß an Informationen, das von den Teilnehmerstaaten im Hinblick auf die Entwicklung von Empfehlungen auf Grundlage der unter den Teilnehmerstaaten geübten „best practice“ geprüft wird.

2. Die Teilnehmerstaaten kommen überein, dafür Sorge zu tragen, dass umfassende und genaue Aufzeichnungen über Kleinwaffengeschäfte, die aufgrund einer eigenen Lizenz oder Genehmigung getätigt werden, geführt und so lange wie möglich aufbewahrt werden, um die Möglichkeiten zur Rückverfolgung von Kleinwaffen zu verbessern. Sie vereinbaren ferner, dass die in diesen Aufzeichnungen enthaltenen einschlägigen Informationen zusammen mit allen anderen Informationen, die zur Rückverfolgung und Identifizierung illegaler Kleinwaffen erforderlich sind, gemäß den Verfahren in Buchstabe E Absätze 3 und 4 zur Verfügung gestellt werden.

(D) Kontrolle über den internationalen Waffenhandel

1. Die Regelung der Tätigkeit internationaler Kleinwaffenhändler ist ein kritischer Punkt in einem umfassenden Konzept zur Bekämpfung des illegalen Handels in all seinen Aspekten. Die Teilnehmerstaaten werden überlegen, nationale Systeme zur Regelung der Aktivitäten der an diesem Handel Beteiligten einzuführen. Ein solches System könnte unter anderem Maßnahmen wie die unten angeführten beinhalten:

- (i) obligatorische Registrierung der in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Händler;
- (ii) obligatorische Beantragung einer Handelslizenz oder -genehmigung; oder
- (iii) obligatorische Offenlegung von Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen oder -genehmigungen, beziehungsweise von Begleitdokumenten, sowie der Namen und Standorte der an der Transaktion beteiligten Händler.

(E) Verbesserung der Zusammenarbeit beim Vollzug

1. Zur Wahrnehmung seiner internationalen Verpflichtungen bezüglich Kleinwaffen sollte jeder Teilnehmerstaat gewährleisten, dass er tatsächlich in der Lage ist, diese Verpflichtungen durch seine zuständigen staatlichen Stellen und die Justiz durchsetzen zu lassen.

2. Jeder Teilnehmerstaat wird jeden Kleinwaffentransfer, der eine Verletzung eines Waffenembargos des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen darstellt, als Verbrechen behandeln und dies - sofern noch nicht geschehen - in seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufnehmen.

3. Die Teilnehmerstaaten kommen überein, ihre gegenseitige Rechtshilfe sowie andere auf Gegenseitigkeit beruhende Formen der Zusammenarbeit zu stärken, um andere Teilnehmerstaaten bei der Untersuchung und Strafverfolgung in Fällen unerlaubten Handels mit Kleinwaffen zu unterstützen. Zu diesem Zweck werden sie sich um den Abschluss einschlägiger Übereinkünfte untereinander bemühen.

4. Die Teilnehmerstaaten vereinbaren, bei der Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen auf Grundlage der üblichen diplomatischen Verfahren oder einschlägigen Übereinkünfte unter-

einander und mit zwischenstaatlichen Organisationen wie Interpol zusammenzuarbeiten. Zu dieser Zusammenarbeit wird auch gehören, den Untersuchungsbehörden anderer Teilnehmerstaaten auf Ersuchen einschlägige Informationen zugänglich zu machen. Sie werden auch regionale, subregionale und nationale Ausbildungsprogramme und gemeinsame Schulungen für Strafvollzugsbeamte, Zollbeamte sowie andere für Kleinwaffenfragen zuständige Beamte erleichtern und zu solchen ermutigen.

5. Die Teilnehmerstaaten vereinbaren, entsprechende technische, finanzielle und beratende Hilfe für andere Teilnehmerstaaten in Erwägung zu ziehen, um die Kompetenz der Vollzugsbehörden zu steigern.

6. Die Teilnehmerstaaten vereinbaren, einander im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht, auf vertraulicher Basis und über geeignete und bereits bestehende Kanäle (zum Beispiel Interpol, Polizeikräfte oder Zollbehörden) in den folgenden Bereichen zu informieren:

- (i) ordnungsgemäß befugte Hersteller und internationale Waffenhändler;
- (ii) Fälle von Beschlagnahme unerlaubt gehandelter Kleinwaffen unter Angabe von Anzahl und Typ der beschlagnahmten Waffen, ihrer Kennzeichnung sowie von Einzelheiten über ihre anschließende Beseitigung;
- (iii) Informationen über Einzelpersonen oder Unternehmen, die wegen Verstößen gegen innerstaatliche Ausfuhrkontrollvorschriften verurteilt wurden;
- (iv) Informationen über ihre Erfahrungen mit dem Gesetzesvollzug und über die Maßnahmen, die sich bei der Bekämpfung des unerlaubten Kleinwaffenhandels ihrer Ansicht nach bewährt haben. Dazu können unter anderem wissenschaftliche und technische Informationen, Informationen über Geheimhaltungsmaßnahmen und die Methoden zu deren Aufdeckung, im unerlaubten Kleinwaffenhandel benutzte Routen sowie Mitteilungen über Embargoverletzungen gehören.

(F) Informationsaustausch und andere Transparenzmaßnahmen

1. Die Teilnehmerstaaten werden als ersten Schritt ab dem Jahr 2002 alljährlich bis spätestens 30. Juni einen gegenseitigen Informationsaustausch über die im jeweils abgelaufenen Kalenderjahr durchgeführten Kleinwaffenausfuhren in andere Teilnehmerstaaten und Kleinwaffeneinfuhren aus diesen vornehmen. Die ausgetauschten Informationen werden auch dem Konfliktverhütungszentrum (KVZ) zur Verfügung gestellt. Das Format für diesen Austausch ist im Anhang I zu diesem Dokument enthalten. Ferner vereinbaren die Teilnehmerstaaten, Mittel und Wege zur weiteren Verbesserung des Informationsaustauschs in Bezug auf Kleinwaffen zu prüfen.

2. Die Teilnehmerstaaten werden untereinander alljährlich ab dem 30. Juni 2001 vorhandene Informationen über einschlägige innerstaatliche Rechtsvorschriften und die geltende Praxis betreffend Ausfuhrpolitik, -verfahren, und -dokumentation und über die Kontrolle des internationalen Kleinwaffenhandels austauschen, damit durch einen derartigen Austausch das Bewusstsein für die „best practice“ in diesen Bereichen gestärkt wird. Außerdem werden sie erforderlichenfalls aktualisierte Informationen vorlegen.

ABSCHNITT IV: LAGERVERWALTUNG, REDUZIERUNG VON ÜBERSCHÜSSEN UND VERNICHTUNG

Einleitung

1. Wirksame Aktionen zur Reduzierung des weltweiten Überschusses an Kleinwaffen, verbunden mit der ordnungsgemäßen Verwaltung und Sicherung staatlicher Lager, sind von ausschlaggebender Bedeutung für die Reduzierung destabilisierender Anhäufungen und der unkontrollierten Verbreitung von Kleinwaffen sowie für die Verhütung des unerlaubten Handels. In diesem Abschnitt sind die Normen, Grundsätze und Maßnahmen festgelegt, mittels deren die Teilnehmerstaaten gegebenenfalls Reduzierungen vornehmen und die „best practice“ bei der Verwaltung staatlicher Bestände und der Absicherung von Kleinwaffenlagern fördern werden.

(A) Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Überschusses

1. Es obliegt jedem einzelnen Teilnehmerstaat, nach Maßgabe seiner legitimen Sicherheitsbedürfnisse zu beurteilen, ob seine Kleinwaffenbestände einen Überschuss aufweisen.

2. Zur Beurteilung, ob ein Überschuss an Kleinwaffen vorliegt, könnte jeder Teilnehmerstaat folgende Anhaltspunkte heranziehen:

- (i) Größe, Struktur und Einsatzkonzept der Streitkräfte und der Sicherheitskräfte;
- (ii) der geopolitische und geostrategische Zusammenhang unter Berücksichtigung der Größe des Hoheitsgebiets und der Bevölkerung des Staates;
- (iii) die innere und äußere Sicherheitslage des Landes;
- (iv) internationale Verpflichtungen einschließlich internationaler friedenserhaltender Einsätze;
- (v) Kleinwaffen, die nach Maßgabe der innerstaatlichen Vorschriften und Gepflogenheiten nicht mehr für militärische Zwecke verwendet werden.

3. Die Teilnehmerstaaten sollten regelmäßige Überprüfungen vornehmen und zwar insbesondere im Zusammenhang mit folgenden Faktoren:

- (i) Änderungen in der nationalen Verteidigungspolitik;
- (ii) Reduzierung oder Umstrukturierung der Streitkräfte und der Sicherheitskräfte;
- (iii) Modernisierung von Kleinwaffenbeständen beziehungsweise Anschaffung zusätzlicher Kleinwaffen.

(B) Verbesserung der Verwaltung und Sicherung staatlicher Lager

1. Die Teilnehmerstaaten sind sich dessen bewusst, dass eine ordnungsgemäße innerstaatliche Kontrolle ihrer Kleinwaffenlager (einschließlich aller Lager von außer Dienst gestellten oder deaktivierten Waffen) unerlässlich ist, um Verluste durch Diebstahl, Korruption oder Nachlässigkeit zu verhindern. Deshalb kommen sie überein, zu gewährleisten, dass ihre eigenen Lager einer genauen staatlichen Lagerbuchführung sowie Kontrollverfahren und

-maßnahmen unterliegen. Diese Verfahren und Maßnahmen, deren Auswahl im Ermessen des einzelnen Teilnehmerstaats liegt, könnten unter anderem folgende sein:

- (i) geeignete Spezifikationen für Lagerstandorte;
- (ii) Maßnahmen der Zugangskontrolle;
- (iii) die für einen angemessenen Schutz in Notfällen erforderlichen Maßnahmen;
- (iv) Verschlussmaßnahmen und andere technische Sicherheitsvorkehrungen;
- (v) Kontrollverfahren für die Inventarverwaltung und Lagerbuchführung;
- (vi) Sanktionen bei Verlust oder Diebstahl;
- (vii) Verfahren für die sofortige Meldung eines Verlustes;
- (viii) Verfahren für größtmögliche Sicherheit von Kleinwaffentransporten;
- (ix) Sicherheitsausbildung für das Lagerpersonal.

(C) Vernichtung und Deaktivierung

1. Die Teilnehmerstaaten kommen überein, dass Kleinwaffen vorzugsweise durch Vernichtung zu beseitigen sind. Durch die Vernichtung sollten die Waffen sowohl auf Dauer unbrauchbar gemacht als auch physisch beschädigt werden. Alle Kleinwaffenbestände, die als über den einzelstaatlichen Bedarf hinausgehend eingestuft werden, sollten vorzugsweise vernichtet werden. Sollte ihre Beseitigung hingegen durch Ausfuhr aus dem Hoheitsgebiet eines Teilnehmerstaats erfolgen, so wird eine solche Ausfuhr nur im Einklang mit den in Abschnitt III Buchstabe A Absätze 1 und 2 festgelegten Ausfuhrkriterien erfolgen.

2. Unerlaubt gehandelte Waffen, die von staatlichen Behörden beschlagnahmt wurden, werden im Allgemeinen nach Abschluss des ordnungsgemäßen Verfahrens durch Vernichtung beseitigt.

3. Die Teilnehmerstaaten kommen überein, dass die Deaktivierung von Kleinwaffen nur so erfolgen wird, dass alle wesentlichen Teile einer Waffe auf Dauer unbrauchbar gemacht werden und daher nicht mehr entfernt, ausgetauscht oder in einer Weise umgebaut werden können, die eine Reaktivierung der Waffe ermöglicht.

(D) Finanzielle und technische Hilfe

1. Die Teilnehmerstaaten kommen überein, freiwillig und in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und Institutionen in Erwägung zu ziehen, anderen Teilnehmerstaaten auf deren Wunsch technische, finanzielle oder beratende Hilfe bei der Kontrolle oder Beseitigung überschüssiger Kleinwaffen zu leisten.

2. Die Teilnehmerstaaten kommen überein, im Rahmen anderer internationaler Bemühungen und auf Wunsch eines Teilnehmerstaats Programme für Lagerverwaltung und -sicherung, Kurse und vertrauliche Vor-Ort-Beurteilungen zu unterstützen.

(E) Transparenzmaßnahmen

1. Die Teilnehmerstaaten kommen überein, ab dem Jahr 2002 alljährlich bis spätestens 30. Juni verfügbare Informationen über Kategorie, Unterkategorie und Anzahl der auf ihrem Hoheitsgebiet im jeweils abgelaufenen Kalenderjahr für überschüssig erklärten beziehungsweise beschlagnahmten und vernichteten Kleinwaffen zu übermitteln.
2. Die Teilnehmerstaaten werden bis 30. Juni 2002 Informationen allgemeiner Art über ihre innerstaatlichen Lagerverwaltungs- und Sicherheitsverfahren austauschen. Erforderlichenfalls werden sie auch aktualisierte Informationen vorlegen. Das Forum für Sicherheitskooperation wird die Frage der Erstellung eines Leitfadens der „best practice“ prüfen, dessen Zweck es sein soll, eine effiziente Verwaltung und Sicherung der Lager zu fördern und ein mehrstufiges Sicherheitssystem für die Lagerung von Kleinwaffen zu gewährleisten, wobei die Arbeit anderer internationaler Organisationen und Institutionen zu berücksichtigen sein wird.
3. Die Teilnehmerstaaten kommen ferner überein, bis 30. Juni 2001 Informationen über ihre Methoden und Verfahren zur Vernichtung von Kleinwaffen auszutauschen. Außerdem werden sie erforderlichenfalls aktualisierte Informationen vorlegen. Das Forum für Sicherheitskooperation wird die Frage der Erstellung eines Leitfadens der „best practice“ in Bezug auf die Methoden und Verfahren zur Vernichtung von Kleinwaffen prüfen, wobei die Arbeit anderer internationaler Organisationen und Institutionen zu berücksichtigen sein wird.
4. Als vertrauensbildende Maßnahme vereinbaren die Teilnehmerstaaten, auf freiwilliger Basis gegenseitige Einladungen zur Beobachtung der Vernichtung von Kleinwaffen in ihrem Hoheitsgebiet zu überlegen, insbesondere im regionalen oder subregionalen Kontext.

ABSCHNITT V: FRÜHWARNUNG, KONFLIKTVERHÜTUNG, KRISEN-
BEWÄLTIGUNG UND KONFLIKTNACHSORGE

Einleitung

1. Das Problem der Kleinwaffen sollte fester Bestandteil der umfassenderen Bemühungen der OSZE um Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Konfliktnachsorge sein. Die destabilisierende Anhäufung und unkontrollierte Verbreitung von Kleinwaffen sind Elemente, die Konfliktverhütung behindern, Konflikte verschärfen und, wenn eine friedliche Regelung zustande kam, sowohl die Friedensstiftung als auch die soziale und wirtschaftliche Entwicklung behindern können. Sie können mitunter zum Zusammenbruch der Ordnung beitragen, Terrorismus und kriminelle Gewalttaten begünstigen oder das Wiederaufflammen eines Konflikts bewirken. In diesem Abschnitt sind die Normen, Grundsätze und Maßnahmen festgelegt, an die sich die Teilnehmerstaaten einvernehmlich halten werden.

(A) Frühwarnung und Konfliktverhütung

1. Die Feststellung einer destabilisierenden Anhäufung oder unkontrollierten Verbreitung von Kleinwaffen, die zu einer Verschlechterung der Sicherheitslage beitragen könnte, kann sich als wichtiges Element der Frühwarnung und somit der Konfliktverhütung erweisen. Es liegt an jedem Teilnehmerstaat, eine im Hinblick auf seine Sicherheitslage potenziell destabilisierende Anhäufung oder unkontrollierte Verbreitung von Kleinwaffen festzustellen. Jeder Teilnehmerstaat kann in der OSZE im Forum für Sicherheitskooperation oder im

Ständigen Rat seine Besorgnis über eine derartige Anhäufung oder Verbreitung zur Sprache bringen.

(B) Konfliktnachsorge

1. Die Teilnehmerstaaten sind sich dessen bewusst, dass eine Anhäufung und unkontrollierte Verbreitung von Kleinwaffen in der Zeit nach einem Konflikt zur Destabilisierung des Sicherheitsumfelds beitragen kann. Deshalb sollte der Wert von Programmen zur Einziehung und Kontrolle von Kleinwaffen unter diesen Umständen in Betracht gezogen werden.

2. Die Teilnehmerstaaten sind sich dessen bewusst, dass eine stabile Sicherheitslage einschließlich des Vertrauens der Öffentlichkeit in den Sicherheitsbereich für die erfolgreiche Durchführung von Programmen zur Einziehung und Kontrolle von Kleinwaffen (gegebenenfalls verbunden mit einer Amnestie) und anderer wichtiger Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung nach einem Konflikt, wie etwa von Programmen zur Beseitigung von Kleinwaffen, von größter Bedeutung ist.

(C) Verfahren für Beurteilungen und Empfehlungen

1. Die Teilnehmerstaaten vereinbaren, dass das Forum für Sicherheitskooperation oder der Ständige Rat bei einer Beurteilung im Rahmen der Konfliktverhütung oder nach einem Konflikt auch die Rolle, die Kleinwaffen in dieser Situation (wenn überhaupt) spielen, einbeziehen sollte, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Abschnitt IV Buchstabe A Absatz 2 aufgeführten Anhaltspunkte und der Notwendigkeit, diese Frage zur Sprache zu bringen.

2. Erforderlichenfalls könnten die Teilnehmerstaaten auf Ersuchen des aufnehmenden Teilnehmerstaats dazu eingeladen werden, gegebenenfalls auch über das Programm für Schnelle Einsatzgruppen für Expertenhilfe und Kooperation (REACT), sofern ein solcher Beschluss des Ständigen Rates vorliegt, Personen zur Verfügung stellen, die über entsprechende Sachkenntnis in Fragen von Kleinwaffen verfügen. Diese Experten sollten gemeinsam mit nationalen Regierungen und einschlägigen Organisationen eine umfassende Beurteilung der Sicherheitslage vornehmen, bevor der OSZE ein bestimmtes Vorgehen empfohlen wird.

(D) Maßnahmen

1. Der Ständige Rat sollte als Reaktion auf die Empfehlungen von Experten eine Reihe von Maßnahmen in Erwägung ziehen, darunter folgende:

- (i) Reaktion auf Ersuchen um Unterstützung bei der Sicherung und Verwaltung von Kleinwaffenlagern;
- (ii) Hilfe bei der Reduzierung und Beseitigung von Kleinwaffen in dem betreffenden Staat und eine mögliche Überwachung dieser Vorgänge;
- (iii) Ermutigung zur Durchführung und Verstärkung von Grenzkontrollen zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen, und erforderlichenfalls diesbezügliche Beratung oder gegenseitige Hilfe;
- (iv) Hilfestellung bei Programmen zur Einziehung und Kontrolle von Kleinwaffen;

- (v) gegebenenfalls Ausweitung des Mandats einer OSZE-Feldmission oder -Präsenz auf Kleinwaffenfragen;
- (vi) Rücksprache und Koordinierung mit anderen internationalen Organisationen und Institutionen im Einklang mit der OSZE-Plattform für kooperative Sicherheit.

2. Darüber hinaus kommen die Teilnehmerstaaten überein, dass die vom Ständigen Rat verabschiedeten Mandate künftiger OSZE-Missionen und alle von der OSZE durchgeführten friedenserhaltenden Einsätze gegebenenfalls auch die Kompetenz dazu enthalten sollten, bei Programmen zur Einziehung und Vernichtung von Kleinwaffen und auf Kleinwaffen bezogenen Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung beratend, unterstützend und überwachend tätig zu werden und für deren Umsetzung zu sorgen. Diesen OSZE-Missionen könnte eine entsprechend qualifizierte Person angehören, deren Aufgabe es wäre, in Verbindung mit friedenserhaltenden Einsätzen, staatlichen Behörden und anderen internationalen Organisationen und Institutionen einen Maßnahmenkatalog in Bezug auf Kleinwaffen auszuarbeiten.

3. Die Teilnehmerstaaten werden eine stabile Sicherheitslage fördern und im Rahmen ihrer Zuständigkeit gewährleisten, dass Einziehungsprogramme für Kleinwaffen und auf Kleinwaffen bezogene Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung in alle Friedensvereinbarungen und gegebenenfalls in die Mandate aller friedenserhaltenden Einsätze aufgenommen werden. Die Teilnehmerstaaten werden die Vernichtung der auf diese Weise eingezogenen Kleinwaffen als bevorzugte Beseitigungsmethode fördern.

4. Als flankierende Maßnahme könnten die Teilnehmerstaaten auch die subregionale Zusammenarbeit fördern, insbesondere in Bereichen wie der Grenzkontrolle, um die neuerliche Belieferung mit Kleinwaffen durch unerlaubten Handel zu verhindern.

5. Die Teilnehmerstaaten werden in Erwägung ziehen, auf einzelstaatlicher Ebene Programme zur Erziehung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu fördern, in denen die negativen Aspekte der Kleinwaffen hervorgehoben werden. Sie werden auch in Erwägung ziehen, im Rahmen der verfügbaren finanziellen und technischen Ressourcen durch geeignete Anreize zur freiwilligen Herausgabe illegal gehaltener Kleinwaffen zu ermutigen. Die Teilnehmerstaaten werden in Erwägung ziehen, alle geeigneten Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung im Anschluss an Konflikte zu unterstützen, etwa jene zur Beseitigung und Vernichtung abgegebener oder beschlagnahmter Kleinwaffen und Munition.

(E) Lagerverwaltung und -reduzierung im Rahmen der Konfliktnachsorge

1. Da die Lagerung und Verwaltung von Kleinwaffen in der Zeit nach Konflikten ein besonders sensibler Punkt ist, wird/werden der/die betroffene(n) Teilnehmerstaat(en) beziehungsweise die in einen Friedensprozess eingebundenen Teilnehmerstaaten vorrangig gewährleisten, dass

- (i) Fragen der sicheren Lagerung und der Verwaltung der Lager in Friedensprozessen behandelt und gegebenenfalls in Friedensvereinbarungen aufgenommen werden;
- (ii) Lager im Interesse größerer Sicherheit an möglichst wenigen Standorten konzentriert werden;

- (iii) zur Vernichtung bestimmte eingezogene und beschlagnahmte Kleinwaffen nur so lange gelagert werden, wie es für ein ordnungsgemäßes Verfahren unbedingt erforderlich ist;
- (iv) bei Verwaltungsverfahren die Reduzierung und Vernichtung von Kleinwaffen Vorrang erhält und nicht verzögert wird.

(F) Weitere Aufgaben

1. Das Forum für Sicherheitskooperation wird die Entwicklung eines Handbuchs über die „best practice“ für Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung in Bezug auf Kleinwaffen unter Berücksichtigung der Arbeit anderer internationaler Organisationen und Institutionen erwägen.
2. Die Ersuchen um Überwachung und technische Hilfe bei der Vernichtung von Kleinwaffen werden vom KVZ unter Berücksichtigung der Arbeit anderer internationaler Organisationen und Institutionen koordiniert.

ABSCHNITT VI: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Teilnehmerstaaten vereinbaren die Aufstellung eines Verzeichnisses von Kontaktstellen für Kleinwaffen bei den OSZE-Delegationen und in den Hauptstädten, das vom KVZ geführt und aktualisiert wird. Das KVZ wird die zentrale Kontaktstelle für Kleinwaffen zwischen der OSZE und anderen internationalen Organisationen und Institutionen sein.
2. Die Teilnehmerstaaten vereinbaren, dass das Forum für Sicherheitskooperation die Umsetzung der Normen, Grundsätze und Maßnahmen aus diesem Dokument regelmäßig - gegebenenfalls auch durch jährliche Überprüfungstreffen - überprüfen und von Teilnehmerstaaten vorgelegte konkrete Fragen im Zusammenhang mit Kleinwaffen besprechen wird. Darüber hinaus können gegebenenfalls Treffen nationaler Kleinwaffenexperten einberufen werden.
3. Die Teilnehmerstaaten kommen ferner überein, den Geltungsbereich und den Inhalt dieses Dokuments einer regelmäßigen Überprüfung zu unterziehen. Sie kommen insbesondere überein, das Dokument im Lichte seiner Umsetzung und der Arbeit der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen und Institutionen weiter zu entwickeln.
4. Der Wortlaut dieses Dokuments wird in den sechs offiziellen Sprachen der Organisation veröffentlicht und von jedem Teilnehmerstaat verbreitet.
5. Der Generalsekretär der OSZE wird ersucht, dieses Dokument an die Regierungen der Kooperationspartner Japan, Republik Korea und Thailand und der Kooperationspartner im Mittelmeerraum (Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Marokko und Tunesien) weiterzuleiten.
6. Die Normen, Grundsätze und Maßnahmen in diesem Dokument sind politisch bindend. Wenn nichts Anderes angegeben ist, treten sie mit Verabschiedung des Dokuments in Kraft.

INFORMATIONSAUSTAUSCH
 ÜBER KLEINWAFFEN UND LEICHTE WAFFEN

(ausgefüllt nur zur beschränkten Verteilung)

Berichtender Staat:

Bericht für das Kalenderjahr:

Originalsprache:

Datum des Berichts:

AUSFUHREN

Kategorie und Unterkategorie der Kleinwaffen und leichten Waffen	Endverbleibsstaat	Stückzahl	Ursprungsstaat (wenn nicht exportierender)	Zwischenstandort (falls zutreffend)	Anmerkung zum Transfer

EINFUHREN

Kategorie und Unterkategorie der Kleinwaffen und leichten Waffen	Exportierender Staat	Stückzahl	Ursprungsstaat	Zwischenstandort (falls zutreffend)	Nummer oder Aktenzeichen der Endverwenderbescheinigung	Anmerkung zum Transfer



**Organisation für Sicherheit und
Zusammenarbeit in Europa
Forum für Sicherheitskooperation**

FSC.DEC/5/04
17. November 2004

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

436. Plenarsitzung

FSC-Journal Nr. 442, Punkt 6 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 5/04
STANDARDELEMENTE VON ENDABNEHMERZERTIFIKATEN UND
VERIFIKATIONSVERFAHREN FÜR SALW-AUSFUHREN*

Das Forum für Sicherheitskooperation –

gewillt, die Umsetzung des OSZE-Dokuments über Kleinwaffen und leichte Waffen (SALW), insbesondere im Hinblick auf die Ausfuhrunterlagen, zu ergänzen und dadurch zu stärken,

entschlossen, zur Minderung des Risikos der Umleitung von SALW auf den illegalen Markt beizutragen,

in Anerkennung der Notwendigkeit strenger Ausfuhrkontrollen zur Verhinderung der destabilisierenden Anhäufung und unkontrollierten Verbreitung von SALW im Sinne von Abschnitt III Buchstabe A des SALW-Dokuments der OSZE,

im Bewusstsein dessen, dass die Verifikation des Empfängers unerlässlich ist, um jegliche Umleitung der ausgeführten SALW zu vermeiden, und dass bei allen der Genehmigung vorangehenden Ermittlungen alle verfügbaren Informationen erfasst werden sollten,

in diesem Zusammenhang die Verpflichtung der Teilnehmerstaaten bekräftigend, darauf zu achten, dass keine Ausfuhrlizenz ohne beglaubigtes Endabnehmerzertifikat oder eine andere vom Empfängerstaat ausgestellte amtliche Genehmigung erteilt wird, was eines der Schlüsselkriterien für Ausfuhrunterlagen ist,

in der Erkenntnis, dass es zweckmäßig ist, wenn die Teilnehmerstaaten gemeinsam Standardelemente für Endabnehmerzertifikate entwickeln, wobei die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Praktiken in diesem Bereich gebührend berücksichtigt werden,

dessen eingedenk, dass der Praxisleitfaden zur Ausfuhrkontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen zusätzliche Empfehlungen betreffend Endabnehmerzertifikate enthält, deren Umsetzung den Teilnehmerstaaten nahe gelegt wird,

in der Erkenntnis, dass die folgenden Standardelemente anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in ihren Bemühungen um vollständige Umsetzung des Aktions-

* Laut OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen.

programms der Vereinten Nationen und anderer internationaler SALW-bezogener Verpflichtungen von Nutzen sein könnten –

beschließt Folgendes:

1. Die folgenden Standardelemente werden in ein Endabnehmerzertifikat (EUC) aufgenommen, das vor der Erteilung einer Ausfuhrlizenz für SALW (einschließlich SALW, die im Rahmen einer ausländischen Lizenz hergestellt werden) oder dem Transfer von mit der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Aufrüstung von SALW verbundener Technologie vorgelegt wird:

- eine genaue Beschreibung (Typ, Menge, Merkmale) der für die Ausfuhr bestimmten SALW oder der für die Ausfuhr bestimmten mit der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Aufrüstung von SALW verbundenen Technologie
- Vertragsnummer oder Auftragsnummer und -datum
- endgültiges Bestimmungsland
- eine Beschreibung der Endverwendung der SALW (z. B. Verwendung durch die Streitkräfte oder Kräfte der Inneren Sicherheit)
- genaue Angaben zum Exporteur, mindestens Name, Adresse und Firmenname
- Angaben zum Endabnehmer, insbesondere Name, Position, vollständige Adresse und Originalunterschrift
- Garantieerklärung, dass die SALW ausschließlich vom Endabnehmer verwendet und nur der angegebenen Endverwendung zugeführt werden
- Garantieerklärung, dass die Wiederausfuhr eingeführter SALW nur nach Eingang einer schriftlichen Genehmigung durch das ausführende Land erfolgen kann, außer das ausführende Land beschließt, diese Zuständigkeit an die für die Erteilung von Ausfuhrlicenzen zuständigen Behörden des Einfuhrlandes zu übertragen
- Angaben zu anderen, an der Transaktion gegebenenfalls beteiligten Parteien (Zwischenempfänger/-abnehmer), einschließlich Name, Titel und Originalunterschrift jedes einzelnen Empfängers; alternativ könnten Angaben zum Zwischenempfänger bzw. -abnehmer während des Genehmigungsverfahrens schriftlich übermittelt werden
- Bescheinigung der Glaubwürdigkeit des Endabnehmers durch die maßgeblichen Regierungsstellen gemäß nationaler Praxis; auf der Bescheinigung müssen Datum, Name, Titel und Originalunterschrift des die Genehmigung erteilenden Beamten stehen
- Datum der Ausstellung und, falls zutreffend, laufende Nummer und Geltungsdauer der EUC

Zusätzliche Angaben wie etwa eine Klausel für eine Kontrolle nach erfolgter Ausfuhr, die Verpflichtung des Endempfängers, dem ausführenden Land eine Bestätigung über die Verifikation der Lieferung auszustellen, können in eine EUC aufgenommen werden.

2. Die Teilnehmerstaaten werden sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach besten Kräften bemühen, dafür zu sorgen, dass die mit Herstellern außerhalb ihres Hoheitsgebiets abgeschlossenen Lizenzvereinbarungen für die Herstellung von SALW gegebenenfalls eine Klausel enthalten, der zufolge diese Kriterien für alle Ausfuhren von Kleinwaffen gelten, die im Rahmen dieser Vereinbarung unter Lizenz hergestellt werden.

3. Die Teilnehmerstaaten werden gegebenenfalls die Glaubwürdigkeit der in der EUC angeführten genehmigenden Beamten und die Echtheit der EUC überprüfen, beispielsweise über konsularische Beglaubigung, diplomatische Kanäle oder nationale Kontaktstellen.

Die Teilnehmerstaaten werden auf freiwilliger Basis in ihre bestehende Liste der Kontaktstellen für Kleinwaffen nationale Kontaktstellen für EUC-Genehmigungen aufnehmen und die Angaben zeitgerecht aktualisieren.

4. Darüber hinaus werden die Teilnehmerstaaten Transparenz und Zusammenarbeit unter anderem stärken durch

- Führung und Aufbewahrung der zugehörigen Unterlagen über die ordnungsgemäße Endverwendung, darunter Angaben über das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer der entsprechenden Lizenzen oder Genehmigungen, das endgültige Bestimmungsland und den Endabnehmer, die Beschreibung und Menge der SALW, für die eine Ausfuhrlizenz erteilt wurde, für mindestens zehn Jahre, um die Nachverfolgbarkeit von SALW zu verbessern;
- rechtzeitigen Austausch von Informationen über betrügerische EUC und die Umleitung von Ausfuhren.

5. Der Vorsitz des FSK wird beauftragt, den Generalsekretär darum zu ersuchen, im Rahmen seiner guten Dienste die Standardelemente den Vereinten Nationen mit einem Begleitschreiben zu übermitteln, das auch einführende Erläuterungen allgemeiner Art zu dem Beschluss enthält.

Das FSK kann weitere Maßnahmen zur Erleichterung der Überprüfung von Endabnehmerzertifikaten und zur Verhinderung illegaler SALW-Transfers prüfen, einschließlich der Verwendung einer geeigneten gemeinsamen Website innerhalb der OSZE, die Musterformulare von Endabnehmerzertifikaten enthalten könnte, wie sie von den Teilnehmerstaaten ausgestellt werden.

6. Der Beschluss tritt mit dem Zeitpunkt seiner Verabschiedung in Kraft.



**Organisation für Sicherheit und
Zusammenarbeit in Europa
Forum für Sicherheitskooperation**

FSC.DEC/8/04
24. November 2004

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

437. Plenarsitzung

FSC-Journal Nr. 443, Punkt 7 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 8/04
OSZE-PRINZIPIEN FÜR DIE KONTROLLE VON
VERMITTLUNGSGESCHÄFTEN MIT KLEINWAFFEN UND
LEICHTEN WAFFEN**

PRÄAMBEL

Die Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa –

1. aufbauend auf dem OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen (SALW) (24. November 2000) im Allgemeinen und in Anerkennung der Notwendigkeit, im Besonderen dessen Abschnitt III Teil D zu stärken,
2. unter Hinweis auf das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Unterbindung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten (Dezember 2001), das die Staaten verpflichtet, entsprechende einzelstaatliche Rechtsvorschriften oder Verwaltungsverfahren zu entwickeln, um Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu regeln, und weitere Schritte zu unternehmen, um die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung, Bekämpfung und Unterbindung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu verstärken,
3. gewillt, aufzubauen auf den einschlägigen Bestimmungen des Protokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Mai 2001), dem Bericht des Vorsitzes der Osloer Konferenz über die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung, Bekämpfung und Unterbindung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte mit SALW (April 2003), dem Gemeinsamen Standpunkt der EU betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten (Juni 2003), den Empfehlungen des Praxisleitfadens der OSZE zur staatlichen Kontrolle von Waffenvermittlungsgeschäften (Dezember 2003) und den Elementen für wirksame Rechtsvorschriften betreffend Waffenvermittlungsgeschäfte im Rahmen des Wassenaar-Arrangements (Dezember 2003),
4. in Anerkennung der Tatsache, dass die Vorschriften für die Kontrolle von Vermittlungsgeschäften im Interesse einer wirksamen und umfassenden Rüstungskontrolle mit

anderen SALW-Kontrollmechanismen im Einklang stehen und durch diese ergänzt werden sollten, insbesondere Mechanismen betreffend Ausfuhrkontrollen,

5. nach Fortsetzung und Vertiefung ihrer Erörterungen über Waffenhandel und Waffenvermittlungsgeschäfte und nach Einigung über einen Satz von Bestimmungen, die eine Kontrolle dieser Geschäfte durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften wie folgt erleichtern,
6. in der Erwägung, dass derzeit einige Teilnehmerstaaten bereits über einschlägige einzelstaatliche Rechtsvorschriften verfügen oder im Begriff sind, solche zu überarbeiten oder einzuführen,
7. haben beschlossen, die in den folgenden Abschnitten dargelegten Prinzipien anzunehmen und umzusetzen:

ABSCHNITT I: ZIELE

1. Ziel dieser Prinzipien ist die Kontrolle von Waffenvermittlungsgeschäften, um die Umgehung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen, der von der OSZE gefassten Beschlüsse, einschließlich der in Abschnitt III A des OSZE-Dokuments über Kleinwaffen und leichte Waffen (24. November 2000) festgelegten Kriterien, anderer Übereinkommen betreffend Kleinwaffen und leichte Waffen bzw. anderer Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkommen zu verhindern, die Gefahr der Umlenkung von SALW auf illegale Märkte, unter anderem in die Hände von Terroristen und anderer krimineller Gruppen, möglichst gering zu halten und die Ausfuhrkontrolle für SALW zu verstärken.
2. Um diese Ziele zu erreichen, werden die Teilnehmerstaaten bestrebt sein, dafür zu sorgen, dass ihre bestehenden und zukünftigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für Waffenvermittlungsgeschäfte mit den nachfolgenden Bestimmungen im Einklang stehen.

ABSCHNITT II: ALLGEMEINE PRINZIPIEN

1. Die Teilnehmerstaaten werden alle zur Kontrolle der in ihrem Hoheitsgebiet stattfindenden Vermittlungsgeschäfte notwendigen Maßnahmen ergreifen.
2. Den Teilnehmerstaaten wird nahe gelegt, eine Kontrolle der Vermittlungsgeschäfte außerhalb ihres Hoheitsgebiets in Erwägung zu ziehen, wenn diese Geschäfte von Vermittlern abgewickelt werden, die ihre Staatsangehörigkeit besitzen und in ihrem Hoheitsgebiet ihren Wohnsitz haben, oder von Vermittlern, die in ihrem Hoheitsgebiet ihren Firmensitz haben.
3. Die Teilnehmerstaaten werden einen eindeutigen rechtlichen Rahmen für legale Vermittlungsgeschäfte schaffen.
4. Für die Zwecke von Absatz 1 sind Vermittlungsgeschäfte Aktivitäten von natürlichen und juristischen Personen,
 - die Geschäfte aushandeln oder in die Wege leiten, bei denen es zu einem Transfer von im OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen, insbesondere dessen

Präambel Absatz 3 angeführten Gegenständen von einem Staat in einen anderen Staat kommen kann,

oder

- die derartige Gegenstände kaufen oder derartige in ihrem Eigentum befindliche Gegenstände verkaufen oder deren Transfer von irgendeinem anderen Staat an einen anderen Staat in die Wege leiten.

Dieser Absatz soll keinen Teilnehmerstaat daran hindern, Vermittlungsgeschäfte nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts in größtmöglichem Umfang zu regeln oder in die Definition von Vermittlungsgeschäften in seinen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auch Fälle aufzunehmen, in denen SALW aus seinem eigenen Hoheitsgebiet ausgeführt werden, oder Vermittlungsgeschäfte von der Genehmigungspflicht auszunehmen, die sich auf den Transfer dieser Gegenstände an einen anderen Teilnehmerstaat oder von einem anderen Teilnehmerstaat beziehen.

ABSCHNITT III: ERTEILUNG VON LIZENZEN/FÜHREN VON AUFZEICHNUNGEN

1. Für Vermittlungsgeschäfte ist bei den zuständigen Behörden des Teilnehmerstaats, in dem diese Geschäfte stattfinden und – sofern dies die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften erfordern – in dem der Vermittler seinen Wohnsitz oder seinen Firmensitz hat, eine Lizenz oder schriftliche Genehmigung einzuholen. Die Teilnehmerstaaten werden die Anträge auf Erteilung einer Lizenz oder schriftlichen Genehmigung für bestimmte Vermittlungsgeschäfte gemäß den Bestimmungen von Abschnitt III des OSZE-Dokuments über Kleinwaffen und leichte Waffen (2000) beurteilen.

2. Die Teilnehmerstaaten sollten Aufzeichnungen über alle nach Abschnitt III Absatz 1 erteilten Lizenzen oder schriftlichen Genehmigungen mindestens 10 Jahre aufbewahren.

ABSCHNITT IV: REGISTRIERUNG UND GENEHMIGUNG

1. Die Teilnehmerstaaten können von den Vermittlern auch den Antrag auf Erteilung einer schriftlichen Genehmigung für die Tätigkeit als Vermittler verlangen, und sie können auch ein Register von Waffenvermittlern anlegen. Die Registrierung bzw. die Genehmigung der Vermittlertätigkeit ersetzt jedoch nicht das Erfordernis, für jedes Geschäft die notwendige Lizenz oder schriftliche Genehmigung zu beantragen.

2. Bei der Beurteilung aller Anträge auf schriftliche Genehmigung der Vermittlertätigkeit bzw. auf Registrierung könnten die Teilnehmerstaaten unter anderem alle Aufzeichnungen über eine frühere Beteiligung des Antragstellers an unerlaubten Aktivitäten berücksichtigen.

ABSCHNITT V: INFORMATIONSAUSTAUSCH

1. Die Teilnehmerstaaten werden in Erwägung ziehen, nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gegebenenfalls ein System für den Austausch von Informationen über Vermittlungsgeschäfte zwischen ihnen einzurichten.

2. Unter anderem können Informationen aus folgenden Bereichen in Betracht gezogen werden:

- Rechtsvorschriften
- registrierte Vermittler und Unterlagen über Vermittler (wenn vorhanden)
- Ablehnungen von Anträgen auf Registrierung und Lizenzerteilung (falls zutreffend)

ABSCHNITT VI: DURCHSETZUNG

Jeder Teilnehmerstaat wird sich bemühen, entsprechende Sanktionen, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen, zur Sicherstellung der wirksamen Durchsetzung von Kontrollen für Waffenvermittlungsgeschäfte einzuführen.

ABSCHNITT VII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Teilnehmerstaaten vereinbaren, dass diese Prinzipien in geeigneter Weise in eine Überprüfung der Umsetzung des OSZE-Dokuments über Kleinwaffen und leichte Waffen, wie sie in Abschnitt VI Absätze 2 und 3 dieses Dokuments vorgesehen ist, einbezogen werden.

2. Diese Prinzipien werden am Tag ihrer Verabschiedung durch das Forum für Sicherheitskooperation wirksam.



547. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 553, Punkt 3 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 5/08
AKTUALISIERUNG DER OSZE-PRINZIPIEN
FÜR DIE AUSFUHRKONTROLLE VON
TRAGBAREN LUFTABWEHRSYSTEMEN**

Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) –

in Anbetracht der nach wie vor bestehenden Bedrohung, die die illegale Verbreitung und der illegale Einsatz tragbarer Luftabwehrsysteme (MANPADS) insbesondere für die Zivilluftfahrt, die Friedenserhaltung, das Krisenmanagement und für Einsätze zur Bekämpfung des Terrorismus darstellt,

in Bekräftigung der Überzeugung der Teilnehmerstaaten, dass für die Ausfuhr von MANPADS strenge nationale Kontrollen gelten müssen,

unter Berücksichtigung von Anhang C zum Handbuch „Praxisleitfäden für Kleinwaffen und leichte Waffen“ betreffend die nationalen Verfahren für die Verwaltung und Sicherung von MANPADS-Lagerbeständen,

in der Bereitschaft, das OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen (SALW) und den FSK-Beschluss Nr. 7/03 über tragbare Luftabwehrsysteme zu ergänzen und dadurch deren Umsetzung zu verstärken, um die Kontrolle der Ausfuhr von SALW im OSZE-Raum wirksamer zu gestalten,

unter Hinweis auf den am 26. Mai 2004 verabschiedeten FSK-Beschluss Nr. 3/04 über die OSZE-Prinzipien für die Ausfuhrkontrolle von MANPADS,

entschlossen, zur Verminderung der Gefahr der Abzweigung von SALW auf den illegalen Markt beizutragen,

in dem Bewusstsein, dass die im Dezember 2003 in Maastricht verabschiedete OSZE-Strategie gegen Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert darauf hinweist, dass die OSZE alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente zur Eindämmung der Verbreitung von MANPADS einsetzt, die im OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen in der Kategorie der tragbaren Abschussgeräte für Flugabwehr- und Raketenysteme eingestuft sind,

in Anerkennung der unverminderten Bemühungen der Wassenaar-Vereinbarung um die Ausarbeitung von Prinzipien zu diesem Thema und in der Bereitschaft, die Anwendung der abgeänderten „Elemente für die Ausfuhrkontrolle von tragbaren Luftabwehrsystemen“ der Wassenaar-Vereinbarung auszuweiten –

beschließt,

die folgenden abgeänderten Prinzipien für die Ausfuhrkontrolle von MANPADS zu verabschieden, die aus den „Elementen für die Ausfuhrkontrolle von tragbaren Luftabwehrsystemen“ der Wassenaar-Vereinbarung stammen:

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Prinzipien gelten für

- (a) bodengestützte Luftabwehrraketensysteme, die als tragbare Systeme gebaut sind, um von einer einzigen Person getragen und abgefeuert zu werden, und
- (b) sonstige bodengestützte Luftabwehrraketensysteme, die zum Einsatz und zum Abfeuern durch mehr als eine Person in Form einer Mannschaft gedacht sind und von mehreren Personen getragen werden.

1.2 Einzelstaatliche Ausfuhrkontrollen gelten für den internationalen Transfer oder Rücktransfer von MANPADS einschließlich der vollständigen Systeme, Komponenten, Ersatzteile, Modelle, Schulungssysteme und Simulatoren für alle Zwecke, mit allen Mitteln, darunter genehmigte Ausfuhr, Verkauf, Verleih, Überlassung, Leasen, Koproduktion oder Lizenzvereinbarung für die Produktion (im Folgenden als „Ausfuhr“ bezeichnet). Die Ausfuhrregelung und die damit verbundenen Kontrollen erstrecken sich auch auf Forschung, Planung, Entwicklung, Konstruktion, Fertigung, Herstellung, Zusammenbau, Erprobung, Instandsetzung, Instandhaltung, Wartung, Veränderungen, Nachrüstung, Modernisierung, Einsatz, Nutzung, Ersatz oder Auffrischung, Demilitarisierung und Vernichtung von MANPADS; technische Daten, Software, technische Hilfe, Demonstration und Schulung im Zusammenhang mit diesen Funktionen; und den sicheren Transport und die sichere Lagerung. Dieser erfasste Bereich kann gemäß innerstaatlicher Gesetzgebung auch Investition, Marketing, Werbung und andere damit zusammenhängende Aktivitäten einbeziehen.

1.3 Alle Aktivitäten im Zusammenhang mit MANPADS im Hoheitsgebiet des Herstellerlandes unterliegen innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften.

2. Die Teilnehmerstaaten werden bei der Weitergabe von MANPADS-Herstellungstechniken größtmögliche Zurückhaltung üben und bei der Beschlussfassung über eine solche Weitergabe die in den Absätzen 3.5, 3.6, 3.7 und 3.9 festgelegten Prinzipien beachten.

3. Kontrollbedingungen und Beurteilungskriterien

- 3.1 Beschlüsse über die Genehmigung von MANPADS-Ausfuhren trifft die Ausführregierung durch ihre zuständigen Stellen auf hoher politischer Ebene und ausschließlich zugunsten von ausländischen Regierungen oder – nach Vorlage einer amtlichen Endverbleibsbescheinigung, die von der Regierung des Empfängerlandes bestätigt wurde, – Vermittlern, die ausdrücklich befugt sind, im Namen einer Regierung tätig zu werden.
- 3.2 Allgemeine Genehmigungen gelten nicht für die Ausfuhr von MANPADS; jeder Transfer ist durch einen eigenen Beschluss zu genehmigen.
- 3.3 Ausführregierungen nehmen beim Transfer von MANPADS nicht die Dienste von nichtstaatlichen Vermittlern oder Vermittlerdiensten in Anspruch, es sei denn, diese sind ausdrücklich befugt, im Namen der Regierung aufzutreten.
- 3.4 Um eine unbefugte Verwendung zu verhindern, werden die Herstellerländer neu entwickelte MANPADS mit Kontrollfunktionen für die technische Leistung bzw. den Abschuss ausstatten, sobald ihnen diese Technologien zugänglich sind.

Diese Funktionen sollten die operative Wirksamkeit von MANPADS für rechtmäßige Verwender nicht beeinträchtigen.

- 3.5 Beschlüsse zur Genehmigung von MANPADS-Ausfuhren werden Folgendes berücksichtigen:
- das Potenzial für eine unzulässige Abzweigung oder missbräuchliche Verwendung im Empfängerland
 - die Fähigkeit und Bereitschaft der Empfängerregierung, Schutzmaßnahmen gegen nicht genehmigte Rücktransfers, Verlust, Diebstahl und unzulässige Abzweigung zu ergreifen
 - die Angemessenheit und Wirksamkeit der physischen Sicherheitsvorkehrungen der Empfängerregierung für den Schutz von militärischem Eigentum, militärischen Einrichtungen, Beständen und Lagern
- 3.6 Vor der Genehmigung von MANPADS-Ausfuhren (im Sinne von Absatz 1.2) wird sich die Ausführregierung folgender Garantien durch die Empfängerregierung versichern:
- MANPADS nicht ohne vorherige Zustimmung der Ausführregierung wieder auszuführen
 - MANPADS und deren Komponenten an ein Drittland nur unter Einhaltung der Bestimmungen der formellen zwischenstaatlichen Übereinkünfte, einschließlich Koproduktionsvereinbarungen oder Lizenzvereinbarungen für die Produktion, und der Vertragsdokumente, die nach der Verabschiedung dieses

Beschlusses abgeschlossen und umgesetzt werden, sowie der Endverbleibsgarantien bzw. der bestehenden Ausfuhrgenehmigungen weiterzugeben

- zu gewährleisten, dass der Ausführstaat gegebenenfalls und wenn angebracht die Möglichkeit hat, sich davon zu überzeugen, dass der Einfuhrstaat seine Endverbleibsgarantien in Bezug auf MANPADS und deren Komponenten¹ erfüllt hat (dies kann Vor-Ort-Inspektionen der Lagerbedingungen und der Lagerverwaltung oder andere zwischen den Parteien vereinbarte Maßnahmen umfassen)
- die für Verschlussachen erforderliche Sicherheit im Einklang mit anwendbaren bilateralen Abkommen zu gewährleisten, um unbefugten Zugang oder Offenlegung zu verhindern
- die Ausführregierung über jeden Fall von Offenlegung, unbefugter Nutzung, Verlust oder Diebstahl von jeglichem MANPADS-Material umgehend zu unterrichten

3.7 Darüber hinaus wird sich die Ausführregierung von der Bereitschaft und Fähigkeit der Empfängerregierung überzeugen, wirksame Maßnahmen für die sichere Lagerung und Handhabung, den sicheren Transport und die sichere Verwendung von MANPADS-Material und die Entsorgung oder Vernichtung überschüssiger Lagerbestände durchzuführen, um unbefugten Zugang oder unbefugte Nutzung zu verhindern. Das von der Empfängerregierung zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit entwickelte innerstaatliche Verfahren schließt den folgenden Maßnahmenkatalog oder andere Vorgänge ein, die ein vergleichbares Maß an Schutz und Rechenschaftspflicht bieten, ohne dass diese Auflistung Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:

- schriftliche Bestätigung des Eingangs von MANPADS-Transporten
- Registrierung des Eingangs aller transferierten Abschusseinrichtungen und Raketen nach Seriennummern, wenn physisch möglich, und Fortschreibung schriftlicher Registrierungsprotokolle
- physische Registrierung aller zum Transfer bestimmten MANPADS mindestens einmal pro Monat; Buchführung nach Seriennummern über MANPADS-Komponenten, die in Friedenszeiten verbraucht oder beschädigt wurden
- Gewährleistung von Lagerbedingungen, die höchsten Standards für Sicherheit und Zugangskontrolle genügen und Folgendes umfassen können:
 - wenn die Konstruktion von MANPADS dies zulässt, die Lagerung von Raketen und Abschusseinrichtungen in Örtlichkeiten, die ausreichend

1 Unter „Endverbleibsgarantien in Bezug auf MANPADS und deren Komponenten“ ist zu verstehen, dass diese nur für die Zwecke verwendet werden dürfen, die in der Endverbleibsbesccheinigung oder anderen Dokumenten, die die Verpflichtungen des Einfuhrstaates enthalten, festgelegt sind.

voneinander getrennt sind, damit durch die Verletzung der Sicherheit einer Stätte nicht auch die andere gefährdet ist

- Sicherstellung einer Überwachung rund um die Uhr (24 Stunden pro Tag)
 - Schaffung von Sicherheitsvorkehrungen, denen zufolge der Zugang zu Lagerstätten die Anwesenheit von mindestens zwei befugten Personen erfordert
 - Transport von MANPADS unter Einhaltung der höchsten Sicherheitsstandards und -praktiken für in Transit befindliche sensible Munition; wenn möglich, Transport von Raketen und Abschusseinrichtungen in getrennten Behältern
 - wenn zutreffend, Zusammenführung und Zusammenbau der wichtigsten Komponenten – üblicherweise Griffstück und Rakete im Startrohr – erst nach eingetretenen oder drohenden Feindseligkeiten; für den Abschuss im Rahmen einer regulär angesetzten Schulung oder zum Zweck einer Losüberprüfung, wofür nur die tatsächlich abzufeuernenden Schusseinheiten aus dem Lager entfernt und zusammengebaut werden; wenn Systeme als Teil der punktuellen Verteidigung von Anlagen oder Stätten mit hohem Vorrang disloziert werden; und unter allen anderen Umständen, die gegebenenfalls von der Empfängerregierung und der transferierenden Regierung vereinbart werden
 - Zugang zu Hardware und allen damit zusammenhängenden Verschlussachen, einschließlich der Schulungsunterlagen sowie der technischen und technologischen Dokumentation (z. B. MANPADS-Betriebshandbücher), ist auf militärisches und ziviles Personal der Empfängerregierung zu beschränken, das über die entsprechende Sicherheitsermächtigung verfügt und die Informationen erwiesenermaßen zur Wahrnehmung seiner Dienstobliegenheiten benötigt; alle freigegebenen Informationen sind auf die zur Wahrnehmung zugewiesener Aufgaben notwendigen Informationen zu beschränken und werden, wenn möglich, ausschließlich mündlich und persönlich erteilt
 - Einführung umsichtiger Verfahren für die Lagerverwaltung, die auch die wirksame und sichere Entsorgung oder Vernichtung von MANPADS-Beständen umfassen, die bezogen auf nationale Erfordernisse überschüssig sind oder werden
- 3.8 Die Teilnehmerstaaten werden gegebenenfalls und wenn angebracht den Empfängerregierungen, die zu einer sorgfältigen Kontrolle von MANPADS nicht in der Lage sind, Hilfestellung leisten, um überschüssige Lagerbestände zu entsorgen, einschließlich des Rückerwerbs von zuvor ausgeführten Systemen. Diese Maßnahmen bedürfen der freiwilligen Zustimmung der Ausfuhrregierung und des Empfängerstaats.

- 3.9 Die Ausfuhrregierungen werden Informationen über potenzielle Empfängerländer weitergeben, die die oben angeführten Ausfuhrkontrollgarantien und -praktiken gemäß Absatz 3.6 und 3.7 erwiesenermaßen nicht erfüllen können.
- 3.10 Um eine unzulässige Abzweigung wirksam zu verhindern, werden die Ausfuhrregierungen Informationen über nichtstaatliche Gruppierungen weitergeben, die versuchen oder versuchen könnten, MANPADS zu erwerben.
- 3.11 Die Teilnehmerstaaten werden gegebenenfalls und wenn angebracht Nichtteilnehmerstaaten (etwa den OSZE-Kooperationspartnern) auf deren Ersuchen bei der Schaffung und Umsetzung der rechtlichen Grundlage für die Kontrolle des Transfers von MANPADS und ihren Komponenten in technischer und fachlicher Hinsicht unterstützen.
- 3.12 Die Teilnehmerstaaten werden gegebenenfalls und wenn angebracht Nichtteilnehmerstaaten auf deren Ersuchen in Bezug auf die physische Sicherheit, die Lagerverwaltung und die Kontrolle über den Transport von MANPADS und ihren Komponenten in technischer und fachlicher Hinsicht unterstützen.
4. Die Teilnehmerstaaten werden sicherstellen, dass jeder Verstoß gegen die Ausfuhrkontrollvorschriften im Zusammenhang mit MANPADS in angemessener Weise, d. h. durch strafrechtliche Sanktionen, geahndet wird.
5. Die Teilnehmerstaaten vereinbaren, diese Prinzipien in ihre innerstaatlichen Verfahren, politischen Grundsätze bzw. Vorschriften zu übernehmen.
6. Die Teilnehmerstaaten werden MANPADS-Transfers melden und sich dazu der im SALW-Dokument der OSZE enthaltenen Bestimmungen für den Informationsaustausch und aller Mechanismen für den Informationsaustausch über MANPADS, die in Zukunft noch vereinbart werden, bedienen.
7. Die Teilnehmerstaaten werden die Umsetzung dieser Prinzipien regelmäßig überprüfen.
8. Die Teilnehmerstaaten vereinbaren, die Anwendung dieser Prinzipien in Nicht-OSZE-Ländern zu fördern.

Dieser Beschluss ersetzt den am 26. Mai 2004 verabschiedeten FSK-Beschluss Nr. 3/04 über die OSZE-Prinzipien für die Ausfuhrkontrolle von MANPADS.



562. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 568, Punkt 3 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 11/08
EINFÜHRUNG BEWÄHRTER PRAKTIKEN ZUR VERHÜTUNG
DESTABILISIERENDER TRANSFERS VON KLEINWAFFEN
UND LEICHTEN WAFFEN AUF DEM LUFTWEG
SAMT EINEM FRAGEBOGEN DAZU**

Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) –

angesichts der Beobachtung, dass der Luftweg einer der wichtigsten Transportwege für die illegale Verbreitung von SALW ist, insbesondere an Bestimmungsorte, über die von den Vereinten Nationen ein Waffenembargo verhängt wurde oder die in einen bewaffneten Konflikt verwickelt sind,

in Anbetracht der Tatsache, dass sich manche Transportunternehmen oder Spediteure und ihre zugehörigen Mittelsleute einer Reihe von Methoden und Strategien bedienen, um amtliche Kontrollen und Rechtsvorschriften zu umgehen, wie der Fälschung von Beförderungspapieren, Verheimlichung von Informationen über die Herkunft der Waffen, einschließlich von Fällen illegaler Herstellung oder von unbekannter oder fragwürdiger Herkunft, der Verheimlichung der tatsächlichen Flugpläne, -strecken und Bestimmungsorte, sowie der Fälschung der Registrierungsnummer von Luftfahrzeugen oder kurzfristigen Änderung von Registrierungsnummern,

unter Berücksichtigung der für Lufttransporte geltenden internationalen Normen, unter anderem Artikel 35 und Anhang 18 des Übereinkommens von Chicago über die internationale Zivilluftfahrt, sowie nationaler Rechts- und Verwaltungsvorschriften,

im Streben nach einer fortgesetzten und vollständigen Umsetzung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Unterbindung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) unter allen Aspekten durch einen Beitrag zur Verringerung und zur Verhütung der übermäßigen und destabilisierenden Anhäufung und unkontrollierten Verbreitung von SALW, unter Einschluss des Risikos ihrer Umleitung auf illegale Märkte und in die Hände von Terroristen und anderer krimineller Vereinigungen,

eingedenk des Ministerratsbeschlusses Nr. 9/06 über die Bekämpfung des illegalen Handels mit SALW auf dem Luftweg,

unter erneutem Hinweis auf FSK-Beschluss Nr. 7/06 zu demselben Thema,

unter Berücksichtigung des Berichts des Vorsitzes des Forums für Sicherheitskooperation über die FSK-Sondertagung zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen auf dem Luftweg (FSC.DEL/185/07/Rev.1) einschließlich der darin enthaltenen Empfehlungen und Vorschläge für das weitere Vorgehen,

in der Überzeugung, dass sowohl eine Aktualisierung des einmaligen Informationsaustauschs zwischen den Teilnehmerstaaten über nationale Praktiken im Umgang mit SALW-Luftransporten als auch die Weitergabe bewährter Praktiken in diesem Bereich zusätzlichen Nutzen bringen,

unter Hinweis auf das OSZE-Handbuch „Praxisleitfäden zu Kleinwaffen und leichten Waffen“,

unter Hinweis auf bestehende Formen des Informationsaustauschs über Kleinwaffen und leichte Waffen –

beschließt,

- die „Bewährten Praktiken zur Verhütung destabilisierender Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen auf dem Luftweg“ der Wassenaar-Vereinbarung, die diesem Beschluss als Anhang beigelegt sind (Anhang 1), als Standardelemente für die Durchführung zu verabschieden;
- dass die Teilnehmerstaaten zur Aktualisierung des einmaligen Informationsaustauschs laut Abschnitt III Teil F Absatz 2 des OSZE-Dokuments über Kleinwaffen und leichte Waffen (FSC.DOC/1/00 vom 24. November 2000) zusätzliche Informationen über nationale Praktiken mittels des in Anhang 2 zu diesem Beschluss beigelegten Fragebogens bis spätestens 30. Juni 2009 übermitteln sollen.

BEWÄHRTE PRAKTIKEN ZUR VERHÜTUNG DESTABILISIERENDER TRANSFERS VON KLEINWAFFEN UND LEICHTEN WAFFEN AUF DEM LUFTWEG, WIE SIE IM RAHMEN DER WASSENAAR-VEREINBARUNG VEREINBART WURDEN

1. Geltungsbereich

Diese bewährten Praktiken gelten für den Transport von SALW auf dem Luftweg, mit Ausnahme jener, die von einem Regierungsluftfahrzeug, einem Militärluftfahrzeug oder einem von einer Regierung gecharterten Luftfahrzeug transportiert werden.

Die Teilnehmerstaaten sind sich dessen bewusst, dass sie die volle Verantwortung für den Transport durch ihre Regierungsluftfahrzeuge, Militärluftfahrzeuge oder von der Regierung gecharterten Luftfahrzeuge tragen und dass sie andere Staaten ermutigen sollten, dieselbe Verantwortung zu übernehmen.

2. Maßnahmen

Im Falle eines Transports von SALW auf dem Luftweg, der nicht im Regierungsauftrag erfolgt, sind – sofern er nicht durch die Rechtsvorschriften der Teilnehmerstaaten verboten ist – gegebenenfalls folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- 2.1 Bei der Ausstellung einer Ausfuhrgenehmigung für SALW kann jeder Teilnehmerstaat zusätzliche Informationen über den Transport auf dem Luftweg verlangen, die den zuständigen Behörden vom Exporteur vor der tatsächlichen Durchführung der Ausfuhr vorzulegen sind.

Diese zusätzlichen Informationen über den Transport können folgende Elemente enthalten:

- den am Transport beteiligten Luftfrachtführer und Spediteur
- Registrierungsnummer und Flagge des Luftfahrzeugs
- die vorgeschriebene Flugstrecke und die geplanten Zwischenlandungen
- Aufzeichnungen über frühere, ähnliche Transfers auf dem Luftweg
- die Einhaltung bestehender innerstaatlicher Rechtsvorschriften bzw. internationaler Übereinkommen betreffend den Transport von Waffen auf dem Luftweg

Somit kann ein Teilnehmerstaat – obwohl Einzelheiten über den Transport auf dem Luftweg und die Flugstrecke üblicherweise zum Zeitpunkt der Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung noch nicht bekannt sind – eine solche Ausfuhrgenehmigung unter der Auflage erteilen, dass diese Informationen den Regierungsstellen bekannt gegeben werden, bevor die eigentliche Ausfuhr der Güter erfolgt; daraus ist für die vollziehenden Beamten, die die eigentliche Ausfuhr kontrollieren, ersichtlich, dass eine solche Genehmigung ohne Nachweis über die Vorlage der verlangten zusätzlichen Informationen ungültig ist.

- 2.2 Hat ein Teilnehmerstaat Kenntnis von einem Exporteur, Luftfrachtführer oder Spediteur, der es verabsäumt hat, die in 2.1. genannten Anforderungen einzuhalten, obwohl dies von ihm verlangt wurde, oder wenn er erkannt hat, dass ein destabilisierender Versuch unternommen wurde, SALW auf dem Luftweg auszuführen, und wenn die geplante Ausfuhr von SALW von ihm als Beitrag zu einer destabilisierenden Anhäufung oder als potenzielle Bedrohung der Sicherheit und Stabilität in der Zielregion beurteilt wird, sind gegebenenfalls einschlägige sachdienliche Informationen an andere Teilnehmerstaaten weiterzugeben.
- 2.3 Die zuständigen Behörden jedes Teilnehmerstaats können vom Exporteur die Vorlage eines Exemplars der Entladebescheinigung oder irgendeines anderen einschlägigen Dokuments als Nachweis für die Zustellung der SALW verlangen, wenn diese von einem Flughafen/Landeplatz in seinem Hoheitsgebiet ausgeführt wurden, auf einem solchen gelandet sind oder von dort aus abtransportiert wurden oder wenn sie von einem unter seiner Flagge betriebenen Luftfahrzeug transportiert wurden.
- 2.4. Die Teilnehmerstaaten können geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Umgehung nationaler Kontrollen und Überprüfungen zu verhindern, einschließlich eines freiwilligen Informationsaustauschs über Exporteure, Luftfrachtführer und Spediteure, die es verabsäumt haben, die in 2.1 und 2.3 genannten Anforderungen einzuhalten, obwohl dies von ihnen verlangt wurde, und über Fälle der Durchfuhr bzw. des Umschlags von SALW auf dem Luftweg, die zu einer destabilisierenden Anhäufung beitragen oder eine potenzielle Bedrohung der Sicherheit und Stabilität in der Zielregion darstellen können.
- 2.5. Wann immer ein Teilnehmerstaat über Informationen verfügt, die darauf hinweisen, dass sich unter der Fracht eines Luftfahrzeugs SALW befinden und dass dessen Flugplan einen Bestimmungsort enthält, der unter ein Waffenembargo der Vereinten Nationen fällt oder in einer Konfliktzone liegt, oder dass der betreffende Exporteur, Frachtführer oder Spediteur im Verdacht steht, an destabilisierenden Transfers von SALW auf dem Luftweg beteiligt zu sein, oder es verabsäumt hat, die in 2.1 bzw. 2.3 genannten Anforderungen einzuhalten, obwohl dies von ihm verlangt wurde, sollte der Fall an die zuständigen nationalen Strafvollzugsbehörden verwiesen werden.

3. Dialog zwischen öffentlichem und privatem Sektor

Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich, die Luftfrachtführer auf nationaler Ebene oder im Rahmen einschlägiger internationaler Organe über die Durchführung dieser Maßnahmen auf dem Laufenden zu halten.

**FRAGEBOGEN ÜBER
NATIONALE PRAKTIKEN BETREFFEND DIE VERHÜTUNG DER
VERBREITUNG VON KLEINWAFFEN UND LEICHTEN WAFFEN
DURCH UNERLAUBTE TRANSPORTE AUF DEM LUFTWEG**

Land:

NB: Diese Fragen gelten nicht für Flüge, bei denen Regierungsluftfahrzeuge, Militärluftfahrzeuge oder von einer Regierung gecharterte Luftfahrzeuge zum Einsatz kommen.

1. In welchen Fällen benötigen Luftfrachtführer für den Transport von SALW und der dazugehörigen Munition eine von Ihren staatlichen Stellen ausgestellte vorherige Genehmigung, entweder für ihre Aktivitäten insgesamt oder für jeden einzelnen Fall? Wenn nötig, unterscheiden Sie zwischen inländischen Unternehmen und ausländischen Unternehmen, die in Ihrem Hoheitsgebiet tätig sind.
2. Welche Pflichten (z. B. Genehmigung, Registrierung, Ausbildung usw.) haben Vermittler im Zusammenhang mit dem Transport von SALW und der dazugehörigen Munition auf dem Luftweg?
3. Auf welcher rechtlichen Grundlage können Zoll- und Strafverfolgungsbeamte Luftfahrzeuge und deren Fracht in Ihrem Hoheitsgebiet inspizieren? (Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit diese Inspektionen gesetzlich möglich sind?)
4. Wie wird vorgegangen, wenn bei einer solchen Inspektion ein Straftatbestand oder eine Gesetzesverletzung entdeckt wird, und welche Sanktionen sind in einem solchen Fall möglich?
5. Besteht die gesetzliche Möglichkeit zur Inspektion von Gütern, die sich in Transit befinden oder umgeschlagen werden?
6. Würden Sie im Zusammenhang mit der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit SALW sagen, dass es zwischen den für die Genehmigung, die Überwachung bzw. die Inspektion von durch Ihr Hoheitsgebiet hindurchbeförderten Waffen zuständigen Stellen (Verteidigung, Zivilluftfahrt, Zoll, Strafverfolgung usw.) genügend Koordination und Informationsaustausch gibt oder diese verstärkt werden müssen? Sind die diesbezüglichen Verfahren schwer umzusetzen? Welche Verbesserungen würden Sie vorschlagen?
7. Gegebenenfalls weitere Informationen, die Sie an andere OSZE-Teilnehmerstaaten weitergeben möchten?

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Die USA begrüßen FSC.DEC/11/08 und würdigen den Umfang des wertvollen Einsatzes von Wassenaar für bewährte Praktiken zur Verhütung destabilisierender Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen auf dem Luftweg als Standardelemente im Hinblick auf die Umsetzung im FSK.

Die USA möchten unterstreichen, wie wichtig es bei der Verwendung dieser Elemente ist, bestehende Ausfuhrbestimmungen als Hebel einzusetzen, die den Schwerpunkt auf die Verantwortung des Exporteurs legen, dafür Sorge zu tragen, dass seine Beauftragten, Angestellten und anderen am genehmigten Export Beteiligten sich an die Vorschriften halten. Zu dieser Verantwortung gehört auch, dass der Exporteur weiß, welches Transportmittel für den genehmigten Export verwendet wird, um sicherzustellen, dass dieser den für die genehmigte Endverwendung ermächtigten Endnutzer tatsächlich erreicht.“



**Organisation für Sicherheit und
Zusammenarbeit in Europa
Forum für Sicherheitskooperation**

FSC.DEC/11/09
25. November 2009

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

596. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 602, Punkt 5 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 11/09
AKTUALISIERUNG VON FSK-BESCHLUSS Nr. 15/02
„FACHLICHE BERATUNG BEI DER UMSETZUNG
VON ABSCHNITT V DES OSZE-DOKUMENTS
ÜBER KLEINWAFFEN UND LEICHTE WAFFEN“**

Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) –

in Bekräftigung der von den Teilnehmerstaaten vereinbarten, im OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen (FSC.DOC/1/00) enthaltenen Verpflichtungen,

unter Hinweis auf den Beschluss, den Ständigen Rat bei der Umsetzung von Abschnitt V des OSZE-Dokuments über Kleinwaffen und leichte Waffen mit Beratung durch Experten zu unterstützen (FSC.DEC/15/02 vom 20. November 2002),

erfreut über Bemühungen zur Förderung des Informationsaustauschs, der praktischen Zusammenarbeit, von nationalen Erfahrungen und Erkenntnissen aus der Hilfestellung für Staaten beim Aufbau nationaler Kapazitäten für die wirksame Umsetzung des OSZE-Dokuments über Kleinwaffen und leichte Waffen sowie aus umfassenderen Bemühungen, zur Umsetzung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Unterbindung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten beizutragen,

in Anerkennung des Wertes der im OSZE-Dokument über Lagerbestände konventioneller Munition (FSC.DOC/1/03) beschlossenen ausführlicheren Umsetzungsmechanismen sowie der Notwendigkeit, die Umsetzungsmechanismen innerhalb der OSZE abzustimmen und zu vereinheitlichen –

beschließt,

den FSK-Beschluss Nr. 15/02 durch den Anhang betreffend die Beratung durch Experten bei der Umsetzung von Abschnitt V des OSZE-Dokuments über Kleinwaffen und leichte Waffen zu aktualisieren;

den Beschluss Nr. 15/02 durch den vorliegenden Beschluss mit dem Tag seiner Verabschiedung zu ersetzen.

BERATUNG DURCH EXPERTEN BEI DER UMSETZUNG VON ABSCHNITT V DES OSZE-DOKUMENTS ÜBER KLEINWAFFEN UND LEICHTE WAFFEN

A. Einleitung

1. Die Teilnehmerstaaten sind nach wie vor besorgt über die von der destabilisierenden Anhäufung und unkontrollierten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) ausgehenden Sicherheitsrisiken. Die Umsetzung von Abschnitt V des SALW-Dokuments der OSZE, der sich mit Maßnahmen in Bezug auf Kleinwaffen als Teil der Frühwarnung, der Konfliktverhütung, der Krisenbewältigung und der Konfliktnachsorge befasst, könnte mithelfen, diese Risiken durch koordiniertes Vorgehen des Ständigen Rates (StR) und des FSK zu überwinden. Sie könnte ferner zu den Bemühungen der OSZE zur Terrorismusbekämpfung beitragen, indem sie es der Organisation ermöglicht, sich mit einer der Quellen auseinanderzusetzen, aus denen terroristische Netzwerke ihren Nachschub beziehen.

B. Plan zur praktischen Umsetzung von Abschnitt V

1. Abschnitt V des SALW-Dokuments der OSZE schafft einen Rahmen für die Einbindung von Maßnahmen betreffend Kleinwaffen in andere OSZE-Aktivitäten. Das Dokument sieht unter anderem folgende Maßnahmen vor:

- Hilfe bei der Sicherung und Verwaltung von Kleinwaffenlagerbeständen
- Hilfe bei der Reduzierung und Entsorgung von Kleinwaffen und eventuell Überwachung dieser Vorgänge
- Beratung oder gegenseitige Hilfe bei der Durchführung und Verstärkung von Grenzkontrollen zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen
- Hilfestellung bei Programmen zur Einziehung und Kontrolle von Kleinwaffen

2. Es obliegt jedem einzelnen Teilnehmerstaat, eine besorgniserregende und seine Sicherheitslage betreffende destabilisierende Anhäufung oder unkontrollierte Verbreitung von SALW festzustellen und im Forum für Sicherheitskooperation oder im Ständigen Rat zur Sprache zu bringen. Die OSZE kann nur dann tätig werden, wenn ein konkretes Ersuchen eines oder mehrerer Teilnehmerstaaten um Hilfe bei der Lösung von SALW-Problemen auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet vorliegt. Derartige Aktionen würden selbstverständlich nur mit Zustimmung der ersuchenden Regierung und in enger Zusammenarbeit mit ihr durchgeführt werden. In diesen Fällen können Teams von SALW-Experten und – falls vorhanden – OSZE-Feldmissionen sowohl zur Beurteilung der Lage als auch durch Mitwirkung an Folgemaßnahmen ins Spiel kommen. Die Einbindung von OSZE-

Feldmissionen in SALW-Angelegenheiten sollte immer im Einklang mit ihrem Mandat erfolgen. Diese Mandate können bei Bedarf nach den Vorgaben des SALW-Dokuments der OSZE ausgeweitet werden. Ebenso sollte eine Konsultation und Koordinierung mit anderen internationalen Organisationen und Akteuren in Betracht gezogen werden. Die OSZE sollte im Einklang mit den im Folgenden beschriebenen Schritten, die in Anhang 2 in Form einer schematischen Darstellung zusammengefasst sind, tätig werden.

C. Transparenz bezüglich Bedarf und Hilfe

1. Jeder Teilnehmerstaat hat – unter Berücksichtigung der in Abschnitt IV des SALW-Dokuments der OSZE genannten Kriterien – selbst die Größenordnung überschüssiger SALW-Lagerbestände festzustellen und zu entscheiden, ob die Lagerbestände ein Sicherheitsrisiko darstellen und ob er zur Beseitigung dieses Risikos externe Hilfe benötigt.

Vom ersuchenden Staat vorzulegende Informationen

2. Bei der Befassung mit der Frage überschüssiger SALW-Lagerbestände im OSZE-Raum ist die Informationsbeschaffung von größter Bedeutung. Damit den Teilnehmerstaaten entsprechende Hilfe geleistet werden kann, sollte der ersuchende Staat einen Standardfragebogen verwenden (siehe Musterfragebogen in Anhang 3).

Vom hilfeleistenden Staat/Geberstaat vorzulegende Informationen

3. Um sich ein Bild von den verfügbaren Mitteln bzw. dem verfügbaren Expertenwissen machen zu können, ist es genauso wichtig, Informationen einzuholen. Deshalb könnte man die für die Hilfeleistung bzw. als Geber infrage kommenden Teilnehmerstaaten ersuchen, – wenn dies als zweckmäßig erachtet wird – Informationen anhand eines Standardfragebogens zu übermitteln (siehe Musterfragebogen in Anhang 4).

4. Ersuchen um Hilfe werden ebenso wie die Informationen, die von den für die Hilfeleistung bzw. als Geber infrage kommenden Staaten mittels dieser Fragebogen zur Verfügung gestellt werden, allen Teilnehmerstaaten sowie dem Konfliktverhütungszentrum (KVZ) zugeleitet. Zusätzliche sachdienliche Informationen können von den ersuchenden Staaten und den hilfeleistenden Staaten/Geberstaaten erteilt werden.

D. Der Hilfemechanismus im Einzelnen

1. Das Verfahren zur Bearbeitung eines Hilfeersuchens eines Teilnehmerstaats ist folgendes (siehe schematische Darstellung zur Veranschaulichung in Anhang 2):

(i) Die Bearbeitung des Ersuchens durch die OSZE wird durch den Vorsitz des FSK oder den für SALW-Projekte ernannten Koordinator eingeleitet, der in enger Absprache mit dem Amtierenden Vorsitz (AV) Konsultationen aufnimmt, über die er das FSK in geeigneter Weise unterrichtet, und der vom ersuchenden Teilnehmerstaat ergänzende

Informationen bzw. Klarstellungen einholen kann. Dazu kann auch die Organisation eines ersten Besuchs gehören, falls der ersuchende Staat eine entsprechende Einladung ausspricht, in dessen Rahmen auch eine vorläufige Durchführbarkeitsstudie erfolgen kann. Dann werden Konsultationen geführt, um eventuelle hilfeleistende Staaten/Geberstaaten zu finden und mit ihnen Kontakt aufzunehmen und erste Kontakte zu geeigneten OSZE-Gremien und -Institution herzustellen. Das KVZ ist bei der Kontaktaufnahme mit anderen einschlägigen internationalen Organisationen (IO) und Nichtregierungsorganisationen (NRO) behilflich. Das KVZ leistet dem Vorsitz des FSK und dem AV erforderlichenfalls technische Unterstützung bei der Bearbeitung des Ersuchens.

- (ii) Für die Bearbeitung eines Hilfeersuchens können ein oder mehrere Beurteilungsbesuche von Experten als zweckmäßig erachtet werden. In der Folge führen Expertenteams, die sich aus technischen Experten aus der OSZE-Liste und von interessierten Staaten zur Verfügung gestellten Mitarbeitern zusammensetzen, Besuche zur technischen Beurteilung durch. Diesen Expertenteams können auch Vertreter anderer internationaler Organisationen und von Nichtregierungsorganisationen angehören. Beurteilungsbesuche, die nach den üblichen OSZE-Verfahren finanziert werden, werden mit Zustimmung des ersuchenden Staates und in enger Zusammenarbeit mit diesem durchgeführt. Wenn in dem ersuchenden Staat eine OSZE-Feldoperation tätig ist, kann gegebenenfalls auch diese in den Konsultations- und Beurteilungsprozess eingebunden werden. Der vom FSK-Vorsitz bestellte Teamleiter oder der benannte Vertreter übermittelt nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens den Endbericht.
 - (a) Das Expertenteam wird die Lage nach folgenden Kriterien beurteilen:
 - (1) Zusammensetzung der Lagerbestände (Art und Typ von Kleinwaffen und leichten Waffen, Menge)
 - (2) Sicherheitsverhältnisse, einschließlich Aspekten der Verwaltung der Lagerbestände
 - (3) Beurteilung des von diesen Lagerbeständen ausgehenden Risikos
 - (b) Der Beurteilungsbericht ergeht an den Staat, der das Hilfeersuchen gestellt hat, sowie an das FSK und den StR und die Kontaktstellen für SALW-Projekte und enthält Empfehlungen für Maßnahmen in folgenden Bereichen:
 - (1) die Teile der Lagerbestände, die vernichtet werden sollten
 - (2) die anzuwendenden Verfahren und Schutzmaßnahmen
 - (3) die Einschätzung der Kosten und sonstigen Folgen
 - (4) die Lagerungs- und Sicherheitsbedingungen

(5) die vordringlichen Maßnahmen

- (iii) Nach den Konsultationen und der Beurteilung setzt sich das FSK mit den operativen und finanziellen Folgen der Bearbeitung des Hilfeersuchens auseinander und kontaktiert eventuelle Durchführungspartner. Verlangt die Durchführung der ins Auge gefassten Hilfe eine Änderung des gegenwärtigen Mandats einer bestehenden OSZE-Feldoperation oder sind mit ihr finanzielle Folgen für die OSZE verbunden, arbeitet das FSK im Einvernehmen mit dem StR einen Beschlussentwurf aus, der vom StR zu genehmigen ist.
- (iv) Auf Grundlage der im Zuge der vorstehenden Schritte eingeholten Informationen erstellt der Teamleiter mit Unterstützung des KVZ und gegebenenfalls des Durchführungspartners und der maßgeblichen Feldoperation einen ausführlichen Projektplan, der auch den aufgeschlüsselten Finanzierungsbedarf für das Projekt enthält. Nachdem die hilfeleistenden Staaten/Geberstaaten und der ersuchende Staat dem Projektplan zugestimmt haben, wird dieser in enger Zusammenarbeit mit dem AV und, wo notwendig, dem StR dem FSK zur Kenntnisnahme und gegebenenfalls zur Billigung vorgelegt.
- (v) Das Projektteam setzt den Projektplan um und unterrichtet die hilfeleistenden Staaten/Geberstaaten, den ersuchenden Staat sowie das FSK, den StR und – falls eingebunden – die OSZE-Feldoperation regelmäßig über den Stand des Projekts.
- (vi) Nach Abschluss des Projekts legt der Projektleiter dem FSK und gegebenenfalls dem StR den abschließenden Ergebnisbericht vor. Der Bericht wird besonders auf die Erfahrungen und möglichen Folgemaßnahmen eingehen.
- (vii) Nach den Vorgesprächen kann beschlossen werden, dass sich die OSZE in der Folge nicht weiter direkt beteiligt. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn der ersuchende Staat und ein Geber eine gesonderte Vereinbarung treffen. Wenn keine direkte OSZE-Beteiligung stattfindet, erleichtert der Vorsitz des FSK in Absprache mit dem AV und mit Unterstützung des KVZ als Clearingstelle die Kontakte zwischen dem ersuchenden Staat und eventuellen Gebern, anderen Staaten, regionalen oder internationalen Organisationen sowie Nichtregierungsorganisationen. Das FSK und der StR erhalten einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen.

E. Elemente zur weiteren Erwägung

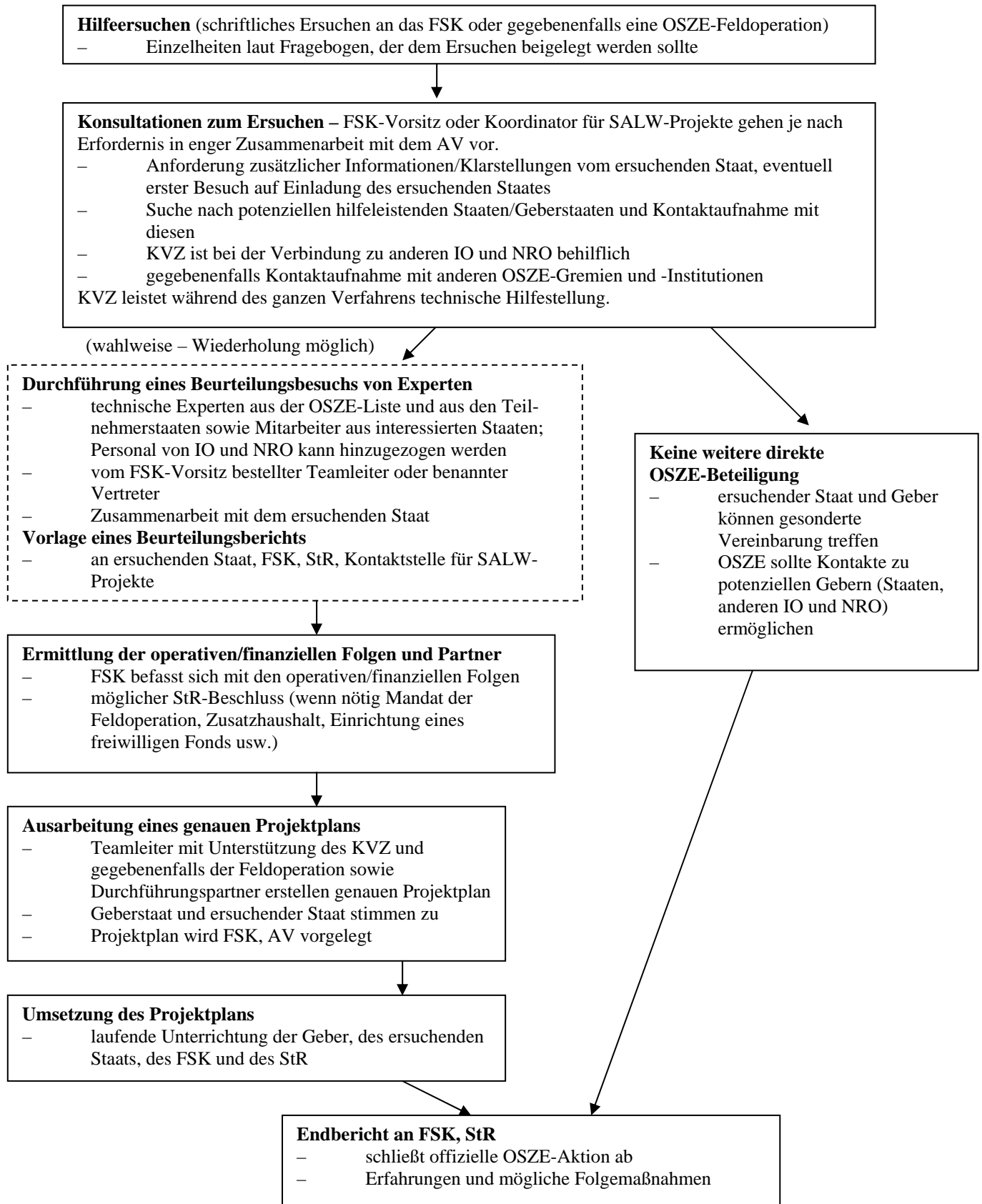
1. Das FSK empfiehlt dem StR, Mechanismen zur Erleichterung der Umsetzung des Plans nach Abschnitt V durch zusätzliche Finanz- und Personalressourcen sowie durch Ausbildungsmaßnahmen in Erwägung zu ziehen. Diese Mechanismen könnten Folgendes umfassen:
 - freiwillige Fonds oder andere finanzielle Vorkehrungen, die zum Zweck der Hilfeleistung in Bezug auf Kleinwaffen und leichte Waffen geschaffen werden

- den Einsatz mobiler Teams von SALW-Experten aus der OSZE-Liste, dem REACT-Programm und interessierten Staaten
- 2. Das KVZ wird ersucht, sich bereitzuhalten, um den Teilnehmerstaaten auf Ersuchen direkt bzw. über die Missionen die Hilfe von Experten für SALW-Fragen zur Verfügung zu stellen oder diese zu koordinieren. Das KVZ wird beauftragt, die Liste verfügbarer SALW-Experten zu führen. Das KVZ wird darüber hinaus dringend ersucht, in den OSZE-Organen ein Bewusstsein für das SALW-Dokument der OSZE, unter anderem durch die Ermöglichung von Ausbildung, zu schaffen.
- 3. Nach der Genehmigung des Plans nach Abschnitt V empfiehlt das FSK, andere maßgebliche internationale Akteure davon in Kenntnis zu setzen, um die internationale Koordinierung und Zusammenarbeit im Bereich von SALW zu verstärken.

F. Schlussbestimmungen

1. Das KVZ dient als Anlaufstelle für Kontakte zwischen der OSZE und anderen internationalen Organisationen und Institutionen zu SALW-Projekten.

SCHEMATISCHE DARSTELLUNG DES VERFAHRENS ZUR BEARBEITUNG EINES HILFEERSUCHENS



MUSTERFRAGEBOGEN FÜR EINEN ERSUCHENDEN STAAT

1. Um welche überschüssigen Kleinwaffen und leichte Waffen, einschließlich tragbarer Luftabwehrsysteme, handelt es sich?

Ersuchende Staaten machen zu dieser Frage folgende Angaben für jede Kategorie:

- Art des Überschusses
- Menge
- Zustand des Überschusses (veraltet, beschädigt, korrodiert usw.)
- geografische Beschreibung des Standorts

2. Welcher Art und wie groß sind die von diesen Überschüssen ausgehenden Risiken und Gefahren?

Eine allgemeine Beurteilung der Art und des Ausmaßes der von diesen Überschüssen ausgehenden Risiken und Gefahren sollte folgende Angaben enthalten:

- Situation der betreffenden Lagerbestände (insbesondere die Auswirkungen auf die örtliche Bevölkerung) und technische Maßnahmen zur Verhinderung von Sabotage, Diebstahl, unbefugtem Zutritt, Terrorismus oder anderen strafbaren Handlungen
- Sicherheitssituation der betreffenden Lagerbestände einschließlich des Zustands der Bestände, technischer Faktoren und des Erhaltungszustands der Lagerhäuser
- Lagerverwaltung und Lagerungsbedingungen
- genaue Beschreibung von Zwischenfällen/Unfällen der letzten Zeit und der ergriffenen geeigneten Maßnahmen

3. Was hat der ersuchende Staat mit dem Überschuss vor?

Ersuchende Staaten sollten an dieser Stelle angeben, ob sie in Bezug auf diese Überschüsse grundsätzlich vorhaben:

- sie zu vernichten oder
- ihre Lagerungsbedingungen zu verbessern, um die festgestellten Risiken und Gefahren auszuschalten.

4. Welche Eigenleistungen stehen zur Verfügung?

Zu dieser Frage sollten ersuchende Staaten Art, Umfang und Möglichkeiten der Eigenleistungen angeben und wie diese

- von ihnen selbst zur Lösung eines Teils der festgestellten aktuellen Probleme eingesetzt bzw.
- den ausländischen Helfsteams zur Verfügung gestellt werden können.

Zum Beispiel:

- technische Eigenleistungen, die direkt zur Vernichtung oder Lagerung von Kleinwaffen und leichten Waffen eingesetzt werden können
- alle anderen logistischen Mittel zur Unterstützung der verschiedenen erforderlichen Maßnahmen (Transport, Unterbringung usw.)
- möglicher finanzieller Beitrag

5. Um welche Art von Hilfe wird ersucht?

In Anbetracht der verschiedenen Risiken und Gefahren und der vorstehend genannten verfügbaren Eigenleistungen sollten ersuchende Staaten zu dieser Frage angeben, welche Art von Hilfe benötigt wird. Zum Beispiel bei der:

- Durchführung einer eingehenden Risikobeurteilung
- Ausarbeitung eines Programms zur Vernichtung der betreffenden Lagerbestände
- Vernichtung der Überschüsse
- Ausarbeitung bzw. Durchführung eines Programms zur Einziehung von SALW
- Verbesserung der Verwaltung und Sicherung der Lagerbestände
- Ausbildung der mit der Vernichtung oder der Verwaltung und Sicherung der Lagerbestände befassten Mitarbeiter
- Bereitstellung der technischen/juristischen Beratung und Hilfe bei der Verstärkung von Grenzkontrollen zur Eindämmung des illegalen Handels mit SALW
- Durchführung eines Aufklärungsprogramms

6. Nähere Angaben zu bereits erbetener bzw. gewährter bilateraler/multilateraler Hilfe

7. Wer ist die Kontaktstelle (POC)?

Hier sind Name, Funktion und Anschrift, Telefon- und Faxnummer der POC und gegebenenfalls ihre E-Mail-Adresse anzugeben (Ref. FSC.DEC/4/08).

8. Bitte geben Sie alle weiteren Informationen, die sie für zweckdienlich halten.

MUSTERFRAGEBOGEN FÜR EINEN HILFELEISTENDEN STAAT/GEBERSTAAT

1. Welche finanziellen Mittel stehen zur Verfügung?

Zu dieser Frage sollten hilfeleistende Staaten/Geberstaaten angeben, in welchem Umfang finanzielle Mittel für Hilfsprogramme zur Verfügung stehen und welche Prioritäten, Bedingungen oder Einschränkungen für die Verwendung dieser Mittel gelten.

2. Welches Expertenwissen steht zur Verfügung?

Hier sollten hilfeleistende Staaten/Geberstaaten so genau wie möglich beschreiben, welche Hilfestellung in Form von Expertenwissen sie in den nachstehend aufgeführten Bereichen im Zusammenhang mit SALW-Lagerbeständen bereitstellen können:

- Risikobeurteilung
- Ausarbeitung von Programmen zur Vernichtung und Überwachung dieser Programme
- Verwaltung von Lagerbeständen
- Sicherung von Lagerbeständen
- Ausarbeitung bzw. Durchführung von Programmen zur Einziehung von SALW
- Bereitstellung technischer/juristischer Beratung und Hilfe bei der Verstärkung von Grenzkontrollen zur Eindämmung des illegalen Handels mit SALW
- Ausbildung der mit der Vernichtung von Kleinwaffen und leichten Waffen oder mit der Verwaltung von Lagerbeständen befassten Mitarbeiter

Sie geben an, welche Prioritäten, Bedingungen oder Einschränkungen für den Einsatz dieses Expertenwissens bzw. für die Mitwirkung ihrer Experten gelten.

3. Welche anderen Mittel stehen zur Verfügung?

Wie zur vorhergehenden Frage geben die hilfeleistenden Staaten/Geberstaaten hier die verschiedenen verfügbaren Mittel und die für deren Verwendung geltenden Prioritäten, Bedingungen oder Einschränkungen an.

4. Wer ist die Kontaktstelle (POC)?

Hier sind Name, Funktion und Anschrift, Telefon- und Faxnummer der POC und gegebenenfalls ihre E-Mail-Adresse anzugeben (Ref. FSC.DEC/4/08).

5. Bitte geben Sie alle weiteren Informationen, die Sie für zweckdienlich halten.